

Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung

Änderung der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung

Vortrag des Regierungsrates vom November 2005 an den Grossen Rat



Entwurf Juni 2005 für Vernehmlassung

Vernehmlassung vom 16. Juni – 9. September 2005

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Zusammenfassung

Ausgangslage

Nach einer bereits längeren Vorgeschichte unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat am 28. Januar 2004 einen Bericht. Dieser enthielt ein Modell mit 5 Verwaltungsregionen, unter Aufhebung der Amtsbezirke und der Regierungsstatthalterämter (Modell 5). Als Alternativmodell unterbreitete der Regierungsrat das Modell 5+, bei dem die meisten Aufgaben in 5 Verwaltungsregionen wahrgenommen werden, die wichtigsten der heutigen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter aber in 13 Verwaltungskreisen (die den heutigen 13 Gerichtskreisen entsprechen).

Der Grosse Rat sprach sich am 28. April 2004 für ein Modell 5/8+ aus. In Planungserklärungen konkretisierte der Grosse Rat dieses Modell: 5 Verwaltungsregionen und mindestens 8 Verwaltungskreise. Ausgangspunkt für die Bildung der Verwaltungskreise sollen die Wahlkreise für den Grossen Rat sein. Innerhalb der Verwaltungsregionen soll die Aufgabenerfüllung nicht zwingend am Hauptort der Region erfolgen; bisherige Infrastrukturen und verkehrsmässig gut erschlossene Standorte sollen weitergenutzt werden und auf den Bau neuer Verwaltungszentren ist grundsätzlich zu verzichten. Die Verwaltungsregion Seeland soll gleichberechtigt zweisprachig sein.

Vorgehen

Die bereits in früheren Projektphasen eingesetzte Projektorganisation wurde weitergeführt und die Hauptarbeit in Teilprojekten geleistet. Neu in die Projektorganisation eingebunden wurde eine Vertretung der Französischsprachigen.

IST-Zustand

Die Präsentation der heutigen Situation bei vom Reformvorhaben betroffenen Bereichen ist heterogen:

- 26 Regierungsstatthalterämter
- 13 Kreisgrundbuchämter, mit Zweigstellen
- 4 regionale Betreibungs- und Konkursämter, mit Dienststellen
- 4 regionale Handelsregisterämter, mit Zweigstelle
- 24 Zivilstandsämter
- 5 regionale Sektionskontrollführer, zwei Kreiskommandanten
- 5 Regionen für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung mit 19 Beratungs- und Informationszentren
- 11 Erziehungsberatungsstellen
- 5 regionale Schulsinspektorate
- 5 regionale Steuerverwaltungen mit Staatskasse
- 13 erstinstanzliche Gerichte
- 4 regionale Untersuchungsrichterämter

Die erwähnte dezentrale kantonale Verwaltung (inkl. Justiz) ist in einer Vielzahl von Orten und Gebäuden untergebracht.

5 Verwaltungsregionen und 10 Verwaltungskreise

Über die Bildung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise ist ein separates vorgezogenes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Im Ergebnis schlägt der Regierungsrat folgendes Modell vor:

Verwaltungsregionen	Verwaltungskreise
Jura bernois	Jura bernois
Seeland	Seeland
Emmental-Oberaargau	-Emmental -Oberaargau
Mittelland	-Mittelland-Nord -Mittelland-Süd
Oberland	-Thun -Obersimmental-Saanen -Frutigen-Niedersimmental -Oberland-Ost

Dieser Gebietsvorschlag ist koordiniert mit dem Vorhaben einer Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit. Er lehnt sich an die heutigen RVK-Perimeter an; diese sollen an die hier vorliegende Gebietsdefinition angepasst werden, womit nachher eine einheitliche Gebietsumschreibung für die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung (und die Justizreform), die Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit und die regionalen Verkehrskonferenzen besteht. Auch die Polizeiregionen der Kantonspolizei sollen mit den Verwaltungsregionen weitestgehend in Übereinstimmung gebracht werden. Zu prüfen sein wird in einer späteren Phase, ob auch die Wahlkreise für den Grossen Rat anzupassen sind.

Auf die Bezeichnung von Hauptorten der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise wird verzichtet; entscheidend ist ohnehin der Ort der Aufgabenerfüllung.

Zweisprachigkeit der Verwaltungsregion Seeland

Verwaltungsregion (und geografisch identischer Verwaltungskreis) Seeland sollen zweisprachig sein. Dies gilt nur für den Verkehr mit den Behörden auf der regionalen Ebene. Auf kommunaler Ebene ist die Zweisprachigkeit wie bisher nur für die Gemeinden Biel und Leubringen zwingend.

Aufgaben Verwaltungsregionen

Folgende Aufgabenbereiche werden in der Struktur mit 5 Verwaltungsregionen wahrgenommen:

- Grundbuchwesen (mit Aussenstellen)
- Betreibungs- und Konkursämter (mit Aussenstellen)
- Zivilstandswesen (mit zusätzlichen Trauungslokalen)
- Militärverwaltung (Sektionskontrollführer)
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (mit Aussenstellen)
- Erziehungsberatung (mit Aussenstellen)
- Schulinspektion
- Steuerverwaltung / Staatskasse

Aufgaben Verwaltungskreise (Regierungsstatthalterämter)

In den Verwaltungskreisen sollen jedenfalls die wichtigsten der bisherigen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter wahrgenommen werden:

- Aufsicht und erstinstanzliche Verwaltungsjustiz gegenüber den Gemeinden
- Koordination bei Katastrophen
- Aufsicht im Vormundschaftsbereich, fürsorgerischer Freiheitsentzug
- Baubewilligungen und Baupolizei
- Ombudsfunktion

Für die definitive Zuweisung der Aufgaben wurde eine Detailanalyse aller bisherigen Aufgaben durchgeführt. Diese ergab, dass für bestimmte Aufgabenbereiche in Zukunft andere Stellen (zum Teil Kantonsverwaltung, zum Teil Gemeinden) zuständig sein werden und dass auf eine Reihe von bisherigen Aufgaben verzichtet werden soll. Für die übrigen der bisherigen Aufgaben bleiben die Regierungsstatthalterämter (in 10 Verwaltungskreisen statt wie bisher in 26 Amtsbezirken) weiterhin zuständig.

Zentralisierung

Das Handelsregisterwesen soll zentralisiert werden.

Standorte der Aufgabenerfüllung

Die Standorte sind nicht jetzt verbindlich zu definieren; sie werden insbesondere nicht in der Gesetzgebung fixiert. Für die Beurteilung des Reformvorhabens ist aber wichtig, die vorgesehenen Standorte zu kennen, auch wenn diese noch nicht verbindlich sind.

Es ist folgende Lösung vorgesehen:

Organisationseinheit	Standort
<p>Verwaltungsregion Oberland</p> <p>Regionalgericht Staatsanwaltschaft Betreibungs- und Konkursamt Oberland (Betreibungsamt, Konkursamt, Leitung Region)</p> <p>Regierungsstatthalteramt Thun Grundbuchamt</p> <p>Grundbuchamt Betreibungs- und Konkursamt (Dienststelle Interlaken) Regierungsstatthalteramt Oberland-Ost</p>	<p>Neue Fläche</p> <p>Allmendstrasse 18, Thun</p> <p>Schloss Interlaken</p>

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental Grundbuchamt	Amthaus Frutigen
Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen	Amthaus Saanen

<p>Verwaltungsregion Mittelland</p> <p>Regierungsstatthalteramt Mittelland-Süd Betreibungs- und Konkursamt</p> <p>Grundbuchamt</p> <p>Regierungsstatthalteramt Mittelland-Nord Betreibungs- und Konkursamt (Leitung Region, Betreibung Stadt, Konkurs Stadt, Betreuung Nord, Konkurs Nord)</p> <p>Regionalgericht Verwaltungsgericht Steuerrekurskommission Staatsanwaltschaft Grundbuchamt</p> <p>Zentrales Handelsregisteramt (Variante: Standort Bern)</p> <p>Zentrales Archiv für Bezirksarchivalien Urschriftenarchiv</p>	<p>Schloss Belp</p> <p>Schloss Schwarzenburg</p> <p>Neue Fläche in Bern</p> <p>Amthaus Bern, Speichergasse 12 Bern</p> <p>Amthaus, Fraubrunnen</p>
<p>Verwaltungsregion Seeland</p> <p>Regierungsstatthalteramt Seeland Grundbuchamt</p> <p>Regionalgericht Staatsanwaltschaft</p> <p>Betreibungs- und Konkursamt (Leitung Region, Betreibung Seeland Nord, Konkurs Seeland Nord)</p> <p>Betreibungs- und Konkursamt (Dienststelle Aarberg)</p>	<p>Schloss Nidau</p> <p>Amthaus, Biel</p> <p>Neue Fläche in Biel</p> <p>Amthaus, Aarberg</p>
<p>Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau</p> <p>Regierungsstatthalteramt Emmental</p>	<p>Amthaus, Langnau</p>

Regionalgericht Staatsanwaltschaft Betreibungs- und Konkursamt (Dienststelle Betreuung)	Neue Fläche in Burgdorf
Betreibungs- und Konkursamt (Leitung Region, Betreuung, Konkurs)	Jurastrasse 22, Langenthal
Regierungsstatthalteramt Oberaargau Grundbuchamt	Schloss Wangen

Verwaltungsregion Berner Jura	
Regierungsstatthalteramt Berner Jura Grundbuchamt	Schloss Courtelary
Gericht Staatsanwaltschaft Betreibungs- und Konkursamt	Rue du Château 9, Moutier Rue du Château 13, Moutier Rue du Château 30, Moutier

Kosten

Die Umsetzung des Reformvorhabens ist mit folgenden Kosten verbunden, wobei die Angaben zum Teil auf noch eher groben Schätzungen beruhen müssen:

Einmalige Kosten der dezentralen Justizverwaltung	CHF.,
Umzüge	510'000
Notwendige Umbaumaassnahmen an kantonseigenen Liegenschaften	1'520'000
Kantonsspezifische Anpassungen des elektronischen Grundbuches (nur z.T. durch Projekt bedingt)	375'000
Digitalisierung eines Teils der Grundbuchbelege (nur z. T. durch Projekt bedingt)	1'500'000
Kantonsspezifische Anpassungen an der Software der Betreibungs- und Konkursämter	225'000
Umbau bzw. Anschlüsse des Netzwerkes	580'000
TOTAL	4'710'000

Jährlich wiederkehrende Mehrkosten der dezentralen Justizverwaltung	
Mietkosten für neue Flächen (entsprechend einem Investitionsvolumen von rund 50 Millionen Franken)	2'940'000
Mietkosten für Kleinobjekte	60'000
Jährliche Kosten für die Digitalisierung der Grundbuchbelege	<u>150'000</u>
TOTAL	3'150'000
Einmalige Kosten der Justizreform (noch unvollständig)	
Anpassung der elektronischen Geschäftskontrolle der Gerichte	<u>100'000</u>
TOTAL	100'000
Wiederkehrende Mehrkosten der Justizreform	
Mietkosten für neue Flächen	<u>1'230'000</u>
TOTAL	1'230'000

Einsparungen

Beim Personal ergibt sich folgendes Einsparungspotenzial:

➤	Regierungsstatthalterämter:	14 Stellen
➤	Betreibungs- und Konkursämter:	4 – 5 Stellen
➤	Grundbuchämter:	7 Stellen
➤	Handelsregisterämter:	2 Stellen
➤	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung:	5 Stellen
➤	Zivilstandswesen:	15 – 20 Stellen
	Total Stellen	47 – 53 Stellen,
	Total Einsparungen:	3,8 – 4.3 Mio. Franken

Weitere Einsparungen ergeben sich wie folgt:

Devestition von 14 kantoneigenen Liegenschaften	4'950'000
Kündigung bestehender Mietverhältnisse	225'000
Reduktion Anzahl EDV-Arbeitsplätze	190'000
Mehreinnahmen durch Digitalisierung der Grundbuchbelege	<u>500'000</u>
TOTAL	5'865'000

Fazit:

Insgesamt hat der Regierungsrat für die Reformvorhaben ein Einsparungspotenzial von 8 – 12 Mio. Franken vorgegeben. Dieses soll wie folgt erreicht werden:

Einsparungen im Personalbereich max.	- 4'300'000	
Devestitionen	- 4'950'000	
Kündigungen bestehender Mietverhältnisse	- 225'000	
Reduktion Anzahl EDV-Arbeitsplätze	- 190'000	
Mehreinnahmen bezgl. Grundbuchbelege	- 500'000	
		-10'165'000
Jährlich wiederkehrende Mehrkosten der Reform der dezentralen kant. Verwaltung	3'150'000	3'150'000
Einsparungspotenzial		- 7'015'000

Dabei ist festzuhalten, dass es im jetzigen Zeitpunkt unmöglich ist, verlässliche Angaben über das Gelingen von Umnutzungs- oder Veräusserungsabsichten von nicht mehr genutzten Liegenschaften zu machen. Entsprechend besteht ein Risiko, dass für solche Liegenschaften kein Ertrag aus Devestition anfällt und zudem weiterhin Unterhaltskosten zu tragen sein werden.

Ferner ist es im heutigen Zeitpunkt auch noch unmöglich verlässliche Angaben über das Einsparungspotenzial der Justizreform zu machen, da mangels definitiver Erlasse des Bundes die Aufgaben der künftigen Gerichtsorganisation noch nicht abschliessend umschrieben werden können.

Zusammenfassend kann jedoch festgehalten werden, dass insgesamt das vorgegebene Einsparungspotenzial mit den beiden Reformvorhaben erreicht werden sollte.

Änderung Kantonsverfassung

Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung gemäss vorliegendem Vorschlag erfordert eine Teiländerung der Kantonsverfassung. Geändert werden müssen die Art. 3, 6, 68 und 93.

Änderung Gesetzgebung

Es sind auf Gesetzesebene zahlreiche Änderungen erforderlich. Das Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wird total revidiert. Die übrigen Anpassungen auf Gesetzesstufe erfolgen durch indirekte Änderungen.

Zudem sind Anpassungen verschiedener Dekrete erforderlich.

Ergebnis Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren zur Gesamtvorlage hat im wesentlichen Folgendes ergeben:

Fortsetzung noch offen

I. Teil

Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung

1. Zusammenfassung der Vorgeschichte des Reformprojekts

- Die Vorgeschichte ist für das Verständnis des Projektes von Bedeutung. Deshalb werden hier die wichtigsten Etappen der Vorgeschichte zusammengefasst:
- Im Zusammenhang mit dem Vorhaben Haushaltsanierung 1999 beschliesst der Grosse Rat im Jahre 1996 eine Überprüfung der Strukturen der Bezirksverwaltung und der Aufgaben der Regierungstatthalterämter; im Jahre 1999 folgt eine Planungserklärung, welche eine Straffung der dezentralen Strukturen verlangt.
- Arbeitsgruppen (Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter einerseits, interne Arbeitsgruppe der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion andererseits) befassen sich mit den Themen. In einem Bericht werden fünf mögliche Modelle umschrieben und dem Regierungsrat unterbreitet.
- Am 31. März 1999 erteilt der Regierungsrat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Auftrag, ein Modell 13 + (also mit 13 Amtsbezirken) auszuarbeiten und zudem ein neues Modell Vision (wenige Verwaltungsregionen) zu skizzieren.
- Am 2. Februar 2000 erteilt der Regierungsrat den Auftrag, die ihm unterbreitete Skizze für ein Modell Vision weiter zu bearbeiten. Am 15. November 2000 beschliesst der Regierungsrat, das Modell Vision sei zu überarbeiten und es sei auch eine Alternative (sogenannte pragmatische Optimierung) auszuarbeiten.
- Am 15. August 2001 verabschiedet der **Regierungsrat** einen Bericht an den Grossen Rat. Darin empfiehlt er, die sogenannte **pragmatische Optimierung umzusetzen** und auf das **Modell Vision zu verzichten**. Die hauptsächlichen Gründe für diese Empfehlung sind: Die Bezirksreform hat keine Priorität gegenüber laufenden und anstehenden anderen Grossprojekten (insbesondere Sanierung Finanzhaushalt); es bestehen Zweifel am Effizienzsteigerung-Potential des Modells Vision; fünf Verwaltungsregionen sind zu wenig für den grossen und vielfältigen Kanton Bern; die Bedeutung der Regierungstatthalterämter ist beträchtlich.
- Der **Grosse Rat** verabschiedet am 21. November 2001 eine **Planungserklärung**. Diese fordert eine **Konkretisierung des Modells Vision** (hinsichtlich Kosten, Personalbedarf, räumliche Unterbringung, Zeitbedarf für Umsetzung, Dienstleistungsqualität und Bürgernähe, optimale Grösse der Verwaltungsregionen); dabei sollen die Verwaltungsregionen nach räumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten definiert werden. **Dringende Verbesserungen** bei der dezentralen Verwaltung sollen bereits vor dem Modell Vision umgesetzt werden, dieses aber nicht präjudizieren. In die gleiche Richtung weisen auch in Postulatsform überwiesene Vorstösse.
- Am 28. Januar 2004 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen **umfassenden Bericht**. Dieser enthält gemäss dem Auftrag des Grossen Rates ein Modell mit fünf Verwaltungsregionen, unter Aufhebung der Amtsbezirke und der Regierungstatthalterämter (genannt **Modell 5**). Zusätzlich unterbreitet der Regierungsrat ein Alternativmodell, das sogenannte **Modell 5+**. Dieses sieht vor, die meisten der vom

Reformprojekt betroffenen Aufgaben in fünf Verwaltungsregionen (zum Teil mit Ausstellen) wahrzunehmen, hingegen die wichtigsten der heutigen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter in 13 Verwaltungskreisen (die den heutigen 13 Gerichtskreisen entsprechen) zu erfüllen.

- Der **Grosse Rat** spricht sich am 28. April 2004 für ein sogenanntes **Modell 5/8+** aus. Dieses ist durch folgende Elemente, die in Planungserklärungen des Grossen Rates Ausdruck gefunden haben, charakterisiert:
 - Für die dezentrale kantonale Verwaltung wird der Kanton in **fünf Verwaltungsregionen** und **mindestens 8 Verwaltungskreise** unterteilt.
 - Ausgangspunkt für die Bildung der Verwaltungskreise sind die Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates; aus bestimmten Gründen kann von diesen Grenzziehungen abgewichen werden. Die heutigen Amtsbezirksgrenzen bilden kein Tabu.
 - Innerhalb der Verwaltungsregionen soll die Aufgabenerfüllung nicht unbedingt nur am Hauptort der Region erfolgen. **Bisherige Infrastrukturen** und verkehrsmässig gut erschlossene Standorte sollen **weiter genutzt** werden und auf den Bau neuer Verwaltungszentren ist grundsätzlich zu verzichten.
 - Die Verwaltungsregion Seeland soll gleichberechtigt zweisprachig sein.
- Im Weiteren fordert der Grosse Rat, dass die **Kosten** des Reformprojektes auszuweisen sind und innert 4 Jahren amortisiert sein müssen (ohne bauliche Investitionen).

2. Projektorganisation und Vorgehen

Es handelt sich um ein ausgesprochen komplexes Projekt. Für die Bearbeitung wurde eine Projektorganisation eingesetzt, in der die hauptsächlich betroffenen Bereiche vertreten waren. Die Projektorganisation setzte sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--|
| • Obergericht | Prof. Dr. Thomas Maurer (Stellvertreter: Oberrichter Georges Greiner) |
| • Staatsanwaltschaft | Generalprokurator Markus Weber (Stellvertreter: stv. Generalprokurator Rolf Grädel) |
| • Verwaltungsgericht | Verwaltungsrichter Dr. Beat Stalder |
| • Gerichtskreise | Gerichtspräsident Bernhard Stähli, Gerichtskreis II Biel-Nidau bzw. Gerichtspräsident Adrian Studiger, Gerichtskreis VIII Bern-Laupen (ab Nov. 2004) |
| • Untersuchungsrichterämter | Untersuchungsrichter Hanspeter Zürcher, URA IV Berner Oberland |
| • Regierungsstatthalter | Martin Lerch, Regierungsstatthalter Aarwangen |
| • Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion | Elsbeth Stampfli, Mitarbeiterin GS BVE |
| • Erziehungsdirektion | Beatrice Tobler, stv. Generalsekretärin ERZ |
| • Finanzdirektion | Dr. Hans-Ulrich Zürcher, stv. Generalsekretär FIN bzw. Dr. Andreas Schmutz, Leiter Rechtsdienst FIN (ab März 2005) |
| • Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Regula Unteregger, Vorsteherin Sozialamt bzw. Dr. Franziska Schneider, Vorsteherin Rechtsamt |

- Polizei- und Militärdirektion GEF (ab April 2005)
Georges A. Caccivio, Generalsekretariat POM
bzw. Jean François Jöhr, stv. juristischer General-
sekretär POM (ab Oktober 2004)
- Volkswirtschaftsdirektion Dr. Albert Röstli, Generalsekretär VOL
- Staatskanzlei Bruno Huwyler Müller, Leiter Abteilung Politik und
Planung STA
- Grundbuchämter Andreas Lehmann, Grundbuchverwalter, Kreis-
grundbuchamt XII, Frutigen
- Handelsregisterämter Marcel Dubois, Handelsregisterführer Bern-
Mittelland,
- Schuldbetreibungs- und Kurt Hasler, Vorsteher Betreibungs- und Konkurs-
Konkursämter amt Bern-Mittelland, Speichergasse 12, 3011 Bern
- Amt für Betriebswirtschaft Rudolf Reist, Vorsteher ABA
und Aufsicht
- Amt für Gemeinden und Bruno Küenzi, Amtsjurist AGR
Raumordnung
- Conseil régional Jean-Philippe Marti, Regierungsstatthalter Moutier
(Vertretung der Französischsprachigen)
- Gesamtprojektleitung Dr. Stefan Müller, Generalsekretär JGK

Die Gesamtprojektorganisation behandelte wichtige Fragen im Projekt und nahm jeweils bei bedeutenden Etappen eine Zwischenbeurteilung vor.

Die konkrete Projektarbeit wurde in Teilprojekten geleistet.

3. Heutige Situation der dezentralen kantonalen Verwaltung

Im Folgenden wird die aktuelle Situation der vom Reformvorhaben betroffenen Bereiche der dezentralen kantonalen Verwaltung zusammenfassend dargestellt. Gleichzeitig werden auch die wichtigeren der jüngeren Reformen in diesen Bereichen in Erinnerung gerufen.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Justizreform (vgl. dazu im Einzelnen die separate Vernehmlassungsvorlage) wird auch die IST-Situation der Justiz zusammengefasst.

a) Regierungsstatthalterämter

Jeder der heutigen **26 Amtsbezirke** besitzt ein Regierungsstatthalteramt. Der Regierungsstatthalter bzw. die Regierungsstatthalterin wird von den Wahlberechtigten des betreffenden Amtsbezirkes gewählt (im Amtsbezirk Bern werden zwei Regierungsstatthalter bzw. Regierungsstatthalterinnen gewählt).

Mit einer Gesetzesrevision ist 2002 ermöglicht worden, dass ein Regierungsstatthalter bzw. eine Regierungsstatthalterin dieses Amt für mehr als einen Amtsbezirk gleichzeitig ausüben kann. Gleichzeitig wurde die Grundlage für eine verstärkte Führungsfunktion des Regierungsrates geschaffen. Die in der Folge eingesetzte Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sorgt für eine bessere Koordination.

b) Kreisgrundbuchämter

Es gibt heute **13 Kreisgrundbuchämter**. Die Kreiseinteilung entspricht den Gerichtskreisen. In vier Kreisen existiert eine zusätzliche Zweigstelle.

Bis zur ersten grossen Justizreform (1997 in Kraft getreten) verfügte jeder Amtsbezirk über ein Grundbuchamt. Die Zahl der Grundbuchämter wurde also bereits stark reduziert.

c) Betreibungs- und Konkursämter

Es gibt **4 regionale Betreibungs- und Konkursämter**, mit **Dienststellen** in den meisten Amtsbezirken.

Auch hier erfolgte eine grosse Reform mit der ersten Justizreform (1997): Vorher verfügte jeder Amtsbezirk über ein eigenes Betreibungs- und Konkursamt (und nicht nur über eine Dienststelle. Vielerorts wurde die Aufgabe allerdings durch die Gerichtsschreiberei wahrgenommen). In mehreren Amtsbezirken wurden in den letzten Jahren die Dienststellen geschlossen (Ämter Erlach, La Neuveville, Nidau, Trachselwald und Saanen).

d) Handelsregisterämter

Auch in diesem Bereich gibt es **4 regionale Handelsregisterämter**, mit einer zusätzlichen Zweigstelle für den Berner Jura.

Vor der Justizreform (1997) hatte noch jeder Amtsbezirk ein eigenes Handelsregisteramt. Die Zahl wurde also von 26 auf 4 (sowie eine Zweigstelle) reduziert. Dabei ist festzuhalten, dass ausser in Bern das Handelsregisteramt Teil der Gerichtsschreiberei war.

e) Zivilstandswesen

Das Kantonsgebiet ist seit dem 1. Januar 2000 in **24 Zivilstandskreise** eingeteilt. Die Kreise orientieren sich grundsätzlich an den heutigen Amtsbezirken (mit zwei Ausnahmen: die Amtsbezirke Biel/Bienne und Nidau sowie die Amtsbezirke Aarberg und Erlach bilden zusammen je einen Zivilstandskreis). Jeder Zivilstandskreis verfügt über ein Zivilstandsamt und mindestens ein Trauungslokal.

Der Zivilstandsdienst wurde im Jahre 2000 tief greifend neu strukturiert. Bis zum 31. Dezember 1999 war das Kantonsgebiet noch in 185 Zivilstandskreise eingeteilt, die sich an den historischen Kirchgemeinden orientierten. Die Sitzgemeinden hatten dem Kanton die Räumlichkeiten (inkl. Trauort) für die 185 Zivilstandsämter kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten wurden vom Volk gewählt (letzte Amtsdauer 1996 – 2000) und wurden bereits vor der Strukturreform vom Kanton entschädigt. Als kantonale Beamtinnen und Beamten waren sie seit 1876 dem Amt für Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst der Polizei- und Militärdirektion unterstellt. Dieses Amt wurde 1992 dem neu geschaffenen Amt für Polizeiverwaltung (heute: Amt für Migration und Personenstand) als Abteilung angegliedert.

f) **Militärverwaltung**

Heute sind **5 vollamtliche Sektionskontrollführer** an fünf Standorten eingesetzt. Für den ganzen Kanton gibt es **2 Kreiskommandanten** (einen für den deutschsprachigen Teil des Kantons, einen für den Berner Jura).

Auch hier fand in den Jahren 1999 - 2001 ein grosser Reformschritt statt, gab es doch vorher 178 nebenamtliche und 5 vollamtliche Sektionschefs (heute noch 5 vollamtliche Sektionskontrollführer) und 6 Kreiskommandanten (heute noch 2).

g) **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**

Bereits heute sind 5 Regionen installiert, die insgesamt 19 Berufsberatungs- und Informationszentren betreiben.

h) **Erziehungsberatung**

Es werden 11 nicht in Regionen zusammengefasste Beratungsstellen betrieben (Bern, Biel – mit Zweigstellen Tavannes, Moutier und St-Imier -, Burgdorf, Ittigen, Interlaken, Köniz, Langenthal, Langnau im Emmental, Spiez und Thun).

i) **Schulinspektorat**

Es existieren heute 5 regionale Schulinspektorate.

k) **Steuerverwaltung / Staatskasse**

Auch die Steuerverwaltung ist in 5 Regionen unterteilt.

l) **Justiz**

Heute gibt es **13 erstinstanzliche Gerichte** im Zivil- und Strafrecht. Vor der ersten grossen Justizreform, die am 1. Januar 1997 in Kraft trat, gab es in jedem der 26 Amtsbezirke ein erstinstanzliches Gericht.

Mit der ersten Justizreform wurden auch **4 regionale Untersuchungsrichterämter** geschaffen; die Regionen entsprechen jenen im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens sowie des Handelsregisterwesens. Vorher gab es in jedem Amtsbezirk ein Richteramt, das erstinstanzliches Gericht und Untersuchungsrichteramt in einem war.

Für die Verwaltungsjustiz erster Instanz gegenüber den Gemeinden (sogenannte verwaltungsabhängige Verwaltungsrechtspflege) sind die Regierungsstatthalterämter in den 26 Amtsbezirken zuständig.

Hinweis: Im Bericht des Regierungsrates vom 28. Januar 2004 an den Grossen Rat waren auch folgende Aufgabenbereiche noch Inhalt des Projektes gewesen: Leitung der Waldabteilungen, Leitungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren sowie Neuschaffung von regiona-

len Schaltdiensten für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Im Laufe der weiteren Projektarbeiten wurden diese Aufgabenbereiche aus dem Projekt ausgeklammert.

4. Beurteilung IST-Zustand

a) Einleitung

Wie vorstehend zusammenfassend dargestellt wurde, haben praktisch alle vom Reformprojekt erfassten Aufgabengebiete in der jüngeren oder jüngsten Vergangenheit bereits zum Teil sehr einschneidende Veränderungen erfahren, die sich insgesamt als bedeutender Abbau einer vorher ausgeprägt dezentralisierten Struktur charakterisieren lassen.

b) Uneinheitliche geografische Einteilung

Nach wie vor uneinheitlich ist die geografische Einteilung in den einzelnen Aufgabenbereichen:

Grundsätzlich 4 Regionen für die Bereiche Betriebs- und Konkurswesen und Handelsregister (gleiche Einteilung auch bei den Untersuchungsrichterämtern)

5 Regionen (mit im Detail nicht einheitlichen Grenzen) in der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, bei den Schulinspektoraten, bei der Steuerverwaltung und bei der Militärverwaltung

13 Kreise im Grundbuchwesen (analog heutige Gerichtskreise), mit Zweigstellen

26 Amtsbezirke für die Regierungsstatthalterämter sowie grundsätzlich die Zivilstandsämter

c) Vielzahl von Standorten und Gebäuden

Dass die geografischen Grenzen der Zuständigkeitsbereiche einzelner Regionen bzw. Kreise für die verschiedenen Aufgabenbereiche nicht übereinstimmen, ist für sich allein genommen aus der Sicht der Kundinnen und Kunden, also der Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der einzelnen Verwaltungsbereiche, kein wirklich ins Gewicht fallender Nachteil. Entscheidend ist aus dieser Sicht, dass im Falle der Notwendigkeit einer direkten Vorsprache der **Standort** der betreffenden Verwaltungsstelle **bekannt** und mit zumutbarem Aufwand **erreichbar** ist, sofern nicht andere Möglichkeiten der Geschäftserledigung (Telefon, Fax, E-Mail, E-Government) möglich sind.

Die dezentrale kantonale Verwaltung in den genannten Aufgabengebieten ist in einer **Vielzahl von Orten und Gebäuden** untergebracht:

- Betriebs- und Konkurswesen: 21 Gebäude in 21 Gemeinden
- Handelsregisterwesen: 5 Gebäude in 5 Gemeinden
- Grundbuchwesen: 18 Gebäude in 17 Gemeinden
- Zivilstandswesen: 24 Gebäude in 24 Gemeinden (sowie zusätzliche Traulokale)
- Militärverwaltung: 7 Gebäude in 5 Gemeinden

- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung: 16 Gebäude in 15 Gemeinden
- Erziehungsberatung: 8 Gebäude in 7 Gemeinden
- Schulinspektorat: 5 Gebäude in 5 Gemeinden
- Steuerverwaltung / Staatskasse: 12 Gebäude in 5 Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter: 26 Gebäude in 26 Gemeinden
- Erstinstanzliche Gerichte: 13 Gebäude in 13 Gemeinden
- Untersuchungsrichterämter: 5 Gebäude in 5 Gemeinden

Diese Unterbringung in einer Vielzahl von Orten und Gebäuden hat den Nachteil, dass vor allem für nicht regelmässige Kundinnen und Kunden **nicht ohne Weiteres bekannt** ist, wo die entsprechende Dienstleistung angeboten wird. Aus der Sicht der Kantonsverwaltung ist die starke Zersplitterung unter **wirtschaftlichen Gesichtspunkten problematisch**. Ins Gewicht fallen insbesondere die zahlreichen, oftmals historischen Gebäude, die eine effiziente Raumnutzung kaum zulassen und hohen Instandstellungs- und Unterhaltsaufwand verursachen.

Dieser Befund hatte dazu geführt, dass in einer **früheren Projektphase** der Grosse Rat ein Modell „Vision“ favorisierte, welches **5 grosse regionale Verwaltungszentren** vorgesehen hätte, in welchen die gesamte dezentrale kantonale Verwaltung der einzelnen Regionen untergebracht worden wäre. Diese Vision hat der Grosse Rat fallen gelassen, da sie dazu führen würde, dass eine Vielzahl heutiger kantonseigener Gebäude, die zu einem beträchtlichen Teil vor nicht langer Zeit mit grossem Aufwand renoviert worden waren, nicht mehr für Verwaltungszwecke genutzt werden könnten, wobei eine Umnutzung oder ein Verkauf zum Teil sehr schwierig wäre. Könnte die dezentrale kantonale Verwaltung von Null auf neu aufgebaut werden, so wäre mit grösster Wahrscheinlichkeit der Bau neuer grösserer regionaler Zentren vorteilhaft und kostengünstig; die Reform eines bestehenden Zustandes kann aber nicht bei Null beginnen, sondern muss die heutigen Gegebenheiten und Infrastrukturen mitberücksichtigen.

d) Unterschiedliche Organisation

Unterschiedlich ist auch die **organisatorische und hierarchische** Ordnung der einzelnen Aufgabenbereiche. Während für das Grundbuchwesen, das Betreibungs- und Konkurswesen, das Handelsregisterwesen und die Regierungsstatthalterämter die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zuständig ist, werden das Zivilstandswesen und die Militärverwaltung durch die Polizei- und Militärdirektion betreut; für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, die Erziehungsberatung sowie das Schulinspektorat ist die Erziehungsdirektion zuständig und für die Steuerverwaltung/Staatskasse die Finanzdirektion. Auch der Grad an „Autonomie“ der einzelnen dezentralen Einheiten ist in den verschiedenen Aufgabenbereichen unterschiedlich. Dieser Zustand soll durch die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung **grundsätzlich nicht verändert** werden. Insbesondere besteht nicht die Absicht, für alle Aufgabenbereiche eine Zusammenfassung in Form einer **Regionsleitung** zu schaffen. Eine solche Regionsleitung wäre zum einen überaus mächtig, zum anderen aber auch kaum in der Lage, über ein derart breites Aufgabenspektrum die fachliche Führung kompetent wahrzunehmen.

Zudem würde die Unterstellung dezentraler Einheiten unter einer Regionsleitung zu schwierigen Abgrenzungsfragen mit den fachlich zuständigen Stellen der Zentralverwaltung führen.

e) Amtssprachen

Hinsichtlich der Amtssprachen lässt sich der **aktuelle Zustand** wie folgt zusammenfassen: Die Amtssprache der dezentralen kantonalen Verwaltung im Berner Jura ist selbstverständlich das Französische, im Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische, im übrigen Kantonsgebiet das Deutsche.

Eine Planungserklärung des Grossen Rates verlangt, dass die **Verwaltungsregion Seeland** – der auch die bereits heute zweisprachigen Gemeinden des Amtsbezirkes Biel angehören – insgesamt „gleichberechtigt“ **zweisprachig** sein soll.

5. Bildung von Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen

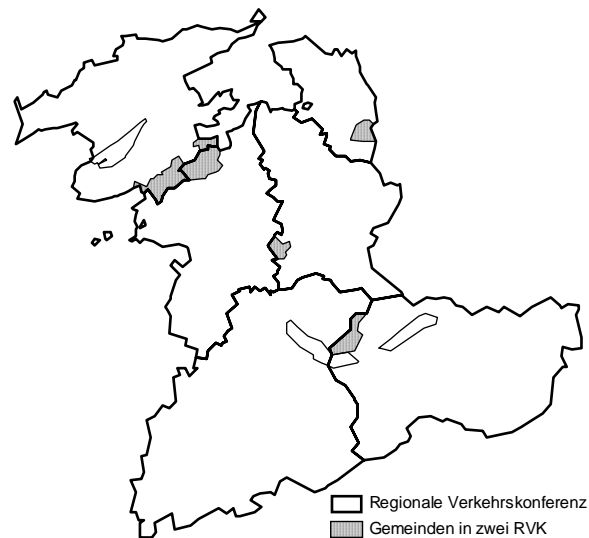
a) Ausgangslage

Auszugehen ist von den Planungserklärungen des Grossen Rates vom 28. April 2004. Demnach ist für die dezentrale kantonale Verwaltung der Kanton in **5 Verwaltungsregionen und mindestens 8 Verwaltungskreise** (Regierungsstatthalterämter) zu unterteilen. Ausgangspunkt für die Bildung der Verwaltungskreise bilden die Wahlkreise für die Wahl des Grossen Rates; von ihnen kann abgewichen werden. Die heutigen Amtsbezirksgrenzen bilden kein Tabu.

b) Zusammenhang mit der „Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit“

Ausgangspunkt dieses Projekts bildet das Ziel, die **Agglomerationen** als Wachstumsmotor des Kantons Bern zu stärken. Das Projekt ist aber erweitert worden und befasst sich mit der **regionalen Zusammenarbeit** überhaupt. Entscheidend für die Erweiterung war die Tatsache, dass der Bund für die Förderung des Agglomerationsverkehrs sogenannte Agglomerationsprogramme verlangt, bei denen durch zweckmässig organisierte Trägerschaften eine Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung erfolgt. Als zweckmässige Einheiten für diese Abstimmungsaufgaben haben sich die **regionalen Verkehrskonferenzen** mit folgendem Perimeter erwiesen:

Perimeter der heutigen sechs regionalen Verkehrskonferenzen



Eines der Hauptziele einer Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung bildete von Beginn weg eine **Vereinheitlichung** der stark unterschiedlichen Gebietsdefinitionen. Dabei drängt sich selbstverständlich auf, die bei der Entwicklung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse auch für die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung fruchtbar zu machen (und umgekehrt). Dabei sind einige Besonderheiten zu beachten:

- Während bei den regionalen Verkehrskonferenzen der Berner Jura sowie Biel und das Seeland eine Gebietseinheit bilden, ist aufgrund von Vorentscheiden des Regierungsrates und des Grossen Rates klar, dass bei der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung der **Berner Jura** eine **eigenständige Verwaltungsregion** bilden soll. Die Unterteilung des Gebiets dieser regionalen Verkehrskonferenz in zwei Verwaltungsregionen ist aber problemlos möglich.
- Im **Berner Oberland** ergibt sich die umgekehrte Situation. Es existieren **zwei regionale Verkehrskonferenzen** (Berner Oberland West und Berner Oberland Ost), die bei der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung zu **einer Verwaltungsregion** zusammengefasst werden sollen. Auch dies ist problemlos möglich, wenn die Aussengrenzen übereinstimmen.

Der Regierungsrat hat am 23. März 2005 festgelegt, die Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung räumlich zu harmonisieren. Die Perimeter der regionalen Verkehrskonferenzen, die für die Abstimmung von Siedlung und Verkehr massgebend sein sollen, müssen mit den Aussengrenzen der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise gemäss Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung übereinstimmen. Massgebend sollen die diesbezüglichen Entscheide im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung sein (Ziffer 6.2 des RRB 1053 vom 23. März 2005).

c) Vorgezogene Vernehmlassung; Ergebnis

Von der geografischen Definition der Verwaltungsregionen und der Verwaltungskreise hängt die Bezeichnung der allfälligen Hauptorte der Regionen und Kreise sowie der Standorte und der Dimensionierung der personellen und somit auch räumlichen Infrastrukturen für die Aufgabenerfüllung ab. Zudem zeigte der Verlauf der Projektarbeiten und die Reaktionen von Gemeinden, Planungsregionen und weiteren Interessierten, dass die **geografische Umschreibung** der Regionen und Kreise sehr **umstritten** ist. Deshalb führte der Regierungsrat vom Dezember 2004 bis Februar 2005 über einen konkreten Vorschlag zur Bildung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise ein separates, **vorgezogenes Vernehmlassungsverfahren** durch, in das unter anderem auch sämtliche Gemeinden einbezogen wurden.

Die damalige Vernehmlassungsvorlage schlug folgende Regionen und Kreise vor:



Verwaltungsregionen	Verwaltungskreise
Jura bernois	Jura bernois
Seeland	Seeland
Emmental-Oberaargau	-Emmental -Oberaargau
Mittelland	-Mittelland-Nord -Mittelland-Süd
Oberland	-Thun -Obersimmental-Saanen -Frutigen-Niedersimmental -Oberland-Ost

Als Variante wurde vorgeschlagen, die Verwaltungsregion Mittelland nicht in zwei Verwaltungskreise aufzuteilen.

In grundsätzlicher Hinsicht ergab die Vernehmlassung Folgendes:

- Die Vorlage fand insgesamt **gute Aufnahme**. Begrüsst wurde insbesondere die vorgesehene Harmonisierung von Perimetern in verschiedenen Bereichen.
- Verschiedentlich wurde gefordert, die Verwaltungsregion Seeland in zwei Verwaltungskreise (engere Agglomeration Biel / übriges Seeland) aufzuteilen.
- Es wurde auch gefordert, die Verwaltungsregion Mittelland in drei (statt nur zwei) Verwaltungskreise zu unterteilen, wobei verschiedene Aufteilungsvorschläge unterbreitet wurden.
- Teilweise wurde auch eine Aufteilung des Verwaltungskreises Emmental in zwei Kreise verlangt.
- Eine Partei verlangte, ein Modell mit 4 Verwaltungsregionen (Berner Jura nicht als eigenständige Verwaltungsregion) mit höchstens 8 Verwaltungskreisen zu realisieren.

Den in grundsätzlicher Hinsicht vom Vernehmlassungsvorschlag abweichenden Forderungen kann nicht entsprochen werden. Die Einführung eines zusätzlichen Verwaltungskreises etwa im Seeland führt fast unweigerlich dazu, dass auch in anderen Fällen zusätzliche Verwaltungskreise einzuführen sind, womit ein solches Modell in unmittelbare Nähe zum Modell 5+, welches der Regierungsrat im Januar 2004 dem Grossen Rat vorgeschlagen hatte (5 Verwaltungsregionen und 13 Verwaltungskreise) rückt, was vom Grossen Rat abgelehnt worden ist. Eine teilweise Kompensation von zusätzlichen Verwaltungskreisen in einzelnen Regionen lässt sich auch nicht dadurch realisieren, dass in der Verwaltungsregion Berner Oberland bloss 3 statt wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen 4 Verwaltungskreise installiert werden (wie dies einzelne Vernehmlassende vorschlugen). Vor allem die langen Distanzen sprechen gegen eine solche Lösung. Die Regierungsstatthalterämter haben nach den Betreibungs- und Konkursämtern am meisten Kundenkontakte, weshalb längere Distanzen zu vermeiden sind. Im Berner Oberland ist die Aufteilung in 4 Verwaltungskreise (gemäss Vernehmlassungsentwurf) zudem auf überaus breite Zustimmung gestossen.

Ein Modell mit lediglich 4 Verwaltungsregionen und höchstens 8 Verwaltungskreisen entspricht klarerweise nicht dem Willen des Grossen Rates, der sich für ein Modell 5/8+ ausgesprochen hat.

Nicht berücksichtigt werden konnten auch (vereinzelte) Vorschläge, einen Teil der Gemeinden aus dem Berner Jura zur Verwaltungsregion Seeland (Agglomeration Biel) zuzuweisen; dies würde die Einheit des Berner Juras grundsätzlich in Frage stellen.

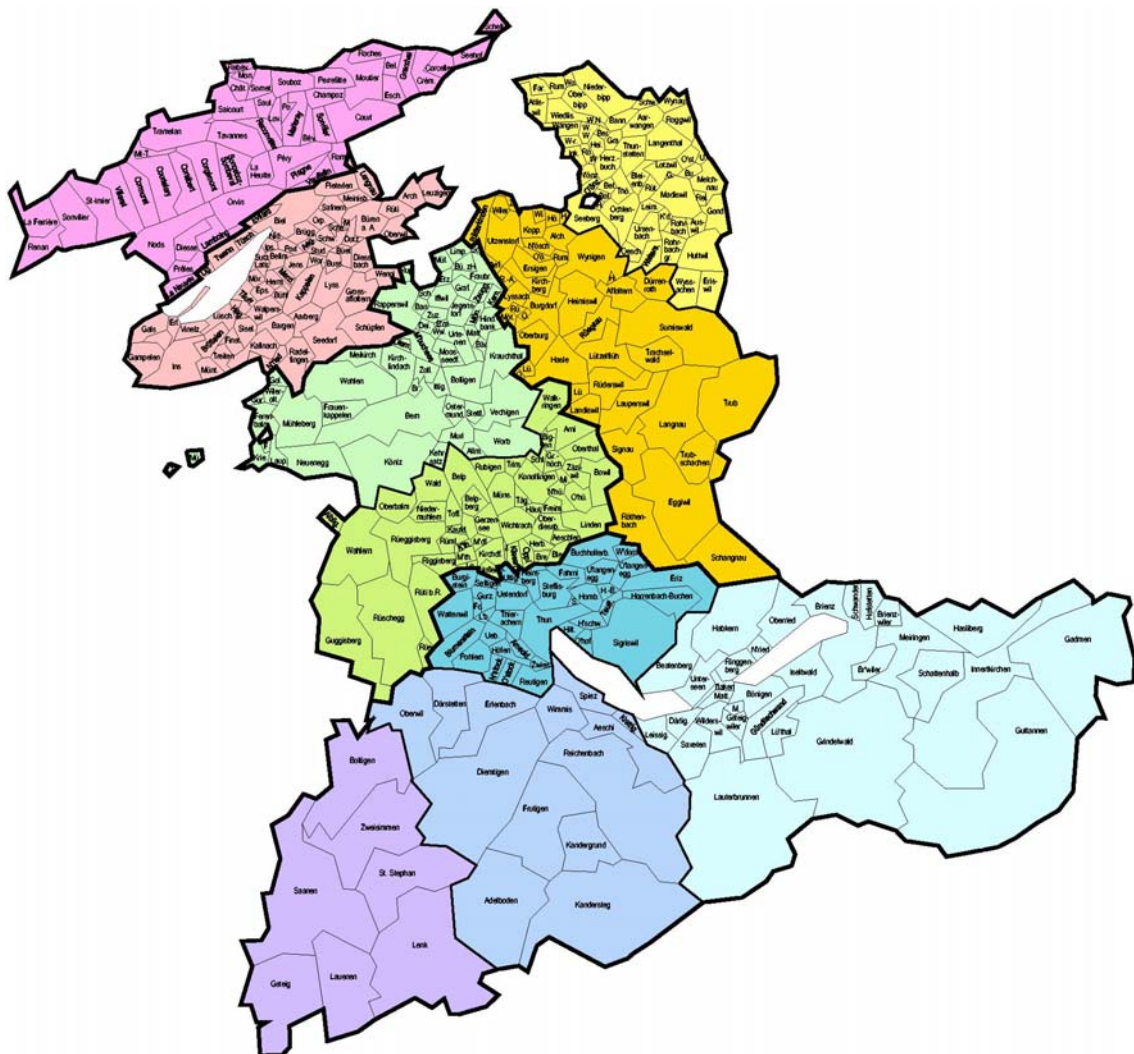
Berücksichtigt werden konnten hingegen die **Anliegen verschiedener Gemeinden**, welche im Grenzbereich von Verwaltungsregionen bzw. Verwaltungskreisen liegen und eine andere Zuordnung wünschten, als sie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war. Insbesondere den Anliegen der Gemeinden Dürrenroth, Oberstocken und Niederstocken, Bätterkinden, Noflen, Rapperswil, Ruppoldsried, Bangerten und Scheuen konnte entsprochen werden. In anderen Fällen konnten aber Anliegen nicht berücksichtigt werden (insbesondere La Heutte, Schlosswil und Münsingen, Hindelbank, Kernenried, Krauchthal und Clavaleyres).

d) **Bereinigter Vorschlag für die Bildung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgender bereinigter Vorschlag für die Bildung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise.

Verwaltungsregionen	Verwaltungskreise	Anzahl Gemeinden	Anzahl Einwohner
Jura bernois	Jura bernois	49	51'405
Seeland	Seeland	63	151'458
Emmental-Oberaargau	-Emmental	40	87'385
	-Oberaargau	55	75'628
Mittelland	-Mittelland-Nord	55	306'509
	-Mittelland-Süd	51	78'869
Oberland	-Thun	36	99'911
	-Obersimmental-Saanen	7	16'442
	-Frutigen-Niedersimmental	13	38'639
	-Oberland-Ost	29	45'711

Im Einzelnen präsentiert sich die Situation so:



e) Hauptorte?

Gemäss den Festlegungen des Grossen Rates soll die **Aufgabenerfüllung nicht am** jeweiligen **Hauptort** einer **Verwaltungsregion konzentriert** werden. Von da her ist die Bezeichnung eines **Hauptortes** jeder **Region** nicht von praktischer Bedeutung und es kann darauf **verzichtet** werden. Bei den Verwaltungskreisen erfolgt die Aufgabenerfüllung durch das Regierungsstatthalteramt ausschliesslich an einem Ort, der aber ebenfalls nicht als Hauptort des jeweiligen Verwaltungskreises bezeichnet werden muss.

Das Vorgehen für die Zuweisung der einzelnen Aufgaben auf die verschiedenen in Betracht fallenden Standorte wird in Ziffer 8 im Einzelnen dargestellt.

6. Amtssprachen

a) Ausgangslage

Als sich der Grosse Rat am 28. April 2004 für das sogenannte Modell 5/8+ aussprach, brachte er in seinen Planungserklärungen unter anderem den Willen zum Ausdruck, dass die neue Verwaltungsregion Seeland „gleichberechtigt“ zweisprachig sein soll. Dies bedeutet, dass sich die Bevölkerung dieser Region wahlweise auf deutsch oder französisch an die Behörden wenden kann und ihre Begehren in der Amtssprache ihrer Wahl behandelt werden.

b) Grundsätze

Für den amtlichen Verkehr ergeben sich folgende Regeln:

- Der Kontakt zu den **gesamtkantonalen Behörden** erfolgt – wie bis anhin - in einer der beiden Landes- bzw. Amtssprachen, d.h. wahlweise in deutsch oder französisch.
- Im Verkehr mit den Behörden der **Verwaltungsregion** und der **Verwaltungskreise** wird die für die Region bzw. den Verwaltungskreis gültige Amtssprache verwendet. Für die einzige zweisprachige Verwaltungsregion (mit dem Verwaltungskreis zusammenfallend) Seeland sind dies – wie für die gesamtkantonalen Behörden – die beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch.

Die Zweisprachigkeit der Verwaltungsregion Seeland bedeutet nicht, dass jede regionale Verwaltungsstelle vollumfänglich zweisprachig sein muss. Es kann im Einzelnen auf die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung von Art. 6 der Kantonsverfassung verwiesen werden (vgl. hinten II. Teil).

- Auf **kommunaler Ebene** wird im Grundsatz im amtlichen Verkehr ebenfalls die Amtssprache der jeweiligen Verwaltungsregion verwendet. Ausnahmen haben für jene Gemeinden zu gelten, für welche die Anwendung dieser Regel unzumutbaren Aufwand bedeuten würde. Dies ist zunächst für die überwiegend deutschsprachigen Gemeinden der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland der Fall. Ihnen kann nicht zugemutet werden, den amtlichen Verkehr auch in der französischen Sprache zu gewährleisten. Daher sind in der Verwaltungsregion Seeland nur die Gemeinden Biel

und Leubringen an die Zweisprachigkeit gebunden (vgl. Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 3 KV). Diese beiden Gemeinden sind bereits nach geltendem Verfassungsrecht (Gemeinden des zweisprachigen Amtsbezirks Biel) zweisprachig. Sodann gilt auch für die beiden deutschsprachigen Gemeinden im Berner Jura – Schelten und Seehof – in der Praxis eine Ausnahmeregelung. Diese beiden Gemeinden sind von der Pflicht entbunden, den amtlichen Verkehr in französischer Sprache abzuwickeln. Daran wird sich nichts ändern, doch wird in der Kantonsverfassung selbstverständlich nur das Französische als Amtssprache im Berner Jura definiert.

7. Aufgaben der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise

a) Grundsätzliche Feststellungen

In den Projektarbeiten wurden folgende Fragen analysiert:

- Welche der heute dezentral erfüllten Aufgaben sollen weiterhin dezentral erfüllt werden?
- Welche Aufgaben, die bisher in unterschiedlichen dezentralen Strukturen wahrgenommen wurden, könnten in gleiche Strukturen überführt werden?
- Eignen sich heute zentral erbrachte Aufgaben für eine Dezentralisierung?

Somit standen grundsätzlich alle kantonalen Aufgaben zur Diskussion. In einem ersten Schritt wurde mittels einer relativ groben Erhebung über sämtliche kantonalen Aufgaben eruiert, welche Bereiche vertieft zu beleuchten sind. Aufgrund dieser Erhebung wurde eine Triage vorgenommen und bestimmte Aufgabenbereiche vertieft überprüft. Daraus resultierten die für die Wahrnehmung in Verwaltungsregionen grundsätzlich geeigneten Aufgaben.

b) Aufgaben der Verwaltungsregionen

Folgende Aufgabenbereiche sind geeignet, um in der dargestellten Struktur mit fünf Verwaltungsregionen wahrgenommen zu werden:

- Grundbuchwesen (mit Aussenstellen)
- Betreibungs- und Konkurswesen (mit Aussenstellen)
- Zivilstandswesen (evtl. mit Aussenstellen und zusätzlichen Trauungslokalen)
- Militärverwaltung, soweit es um Aufgaben der Sektionskontrollführer geht
- Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (mit Aussenstellen)
- Erziehungsberatung (mit Aussenstellen)
- Schulinspektion
- Steuerverwaltung/Staatskasse

Zudem sollen die **Polizeiregionen** der Kantonspolizei mit den Verwaltungsregionen soweit möglich in Übereinstimmung gebracht werden (einfachere Koordination mit Untersuchungsrichterämtern/Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls den Verwaltungsregionen folgen). Ein gemeinsamer Standort für Untersuchungsbehörde, Staatsanwaltschaft, Fahndungspolizei und Gefängnis ist dabei wenn immer möglich anzustreben; vgl. dazu Ziffer 8.2

Bei anderen Aufgaben würde die Überführung in eine Struktur mit den beschriebenen fünf Verwaltungsregionen keine ersichtlichen Vorteile bringen.

Eine Dezentralisierung bisher zentral erbrachter Aufgaben hat sich als nicht zweckmässig erwiesen und ist deshalb nicht vorgesehen.

c) Aufgaben der Verwaltungskreise

Die Verwaltungskreise sind ausschliesslich für die Regierungsstatthalterämter massgebend.

Regierungsrat und Grosser Rat sind zur Überzeugung gelangt, dass es im Interesse des Kantons, seiner Bevölkerung, seiner Behörden und auch der Verwaltung liegt, weiterhin über **Regierungsstatthalterämter** zu verfügen. Mit ihrer Vermittlungsfunktion zwischen den Gemeinden und dem Gesamtkanton, ihrer Ombudsfunktion gegenüber der Bevölkerung, auch mit ihrer schlichtenden Tätigkeit – die vielfach dafür sorgt, dass formelle Verfahren zur Streiterledigung nicht beschritten werden müssen – stellen sie eine **wertvolle Institution** dar. Sie lösen auf ihrer Ebene eine Vielzahl von Problemen, die sonst „ungefiltert“ Behörden und Zentralverwaltung belasten würden. Zugleich können sie durch ihre Legitimation, die ihnen insbesondere die Volkswahl verleiht, auch für eine bessere Akzeptanz von Anordnungen und Massnahmen sorgen.

Somit galt es, die **künftigen Aufgaben** der Regierungsstatthalterämter zu definieren. Auszugehen war dabei vom Grundsatz, den der Regierungsrat vorgegeben hatte, dass die als zentral erachteten heutigen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter in die neue Struktur mit 10 Verwaltungskreisen überführt werden sollen. Hinsichtlich der übrigen bisherigen Aufgaben war im Einzelnen die künftige Zuständigkeit zu definieren.

Die **wichtigsten der bisherigen** Aufgaben der Regierungsstatthalterämter wurden wie folgt zusammengefasst:

- Aufsicht und erstinstanzliche Verwaltungsjustiz gegenüber den Gemeinden
- Koordination bei Katastrophen
- Aufsicht im Vormundschaftsbereich, fürsorgerischer Freiheitsentziehung
- Baubewilligungen und Baupolizei
- Ombudsfunktion

Die Detailanalyse aller bisher von den Regierungsstatthalterämtern wahrgenommenen Aufgaben führte schliesslich zu einer **differenzierten Regelung**. Diese ist hier nicht im Einzelnen darzustellen. Soweit die Gesetzgebung betroffen ist, kann auf die Erläuterungen zu den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden (vgl. II. Teil).

Zusammengefasst werden in Zukunft für folgende Aufgabenbereiche **andere Stellen zuständig** sein:

- Beschwerden betreffend Anstellungsverhältnisse von Lehrkräften an Gemeindeschulen der Volkstufe: Erziehungsdirektion (durch Art. 25 LAG bereits so vorgesehen)
- Lastenausgleichsklagen gegen Grundeigentümer; Bewertungsfragen bei Baulandumlegungen; Ablösung von Dienstbarkeiten: Enteignungsschätzungskommissionen
- Aufsicht über die Einhaltung der Ruhe an öffentlichen Feiertagen; Abgabe von Formularen zur Anmeldung von Wildschäden; Bewilligung von Lotto und Tombola; Bewilligung von Waren- und Dienstleistungsautomaten; Abgabe und Entzug der Angelfischerpatente; Ausstellung der Leichenpässe für Leichentransporte ins Ausland; Einsichtgewährung in Inventare schutzwürdiger Objekte: Gemeinden
- Vollzug von Anordnungen beim Arbeitnehmerschutz; Bergführerbewilligung sowie Aufsicht über Bergführerinnen und Bergführer: Volkswirtschaftsdirektion (beco)
- Aufsicht über die Kaminfeger: Gebäudeversicherung des Kantons Bern
- Verwendung Fondsbeiträge Arbeitsbeschaffungsreserven: Finanzdirektion (Steuerverwaltung)
- Auflage Konzessionsgesuche betreffend Gewinnung mineralischer Rohstoffe; Bezug Bergwerksgebühren: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Bewilligung für die vorzeitige Öffnung der Gräber: Polizei- und Militärdirektion
- Eröffnung Lotteriebewilligung nach eidgenössischen Recht: Polizei- und Militärdirektion (Amt für Migration und Personenstand)
- Die Zuständigkeitsordnung im Straf- und Massnahmenvollzugswesen erfährt eine völlige Neuorientierung. Aufgrund des neuen Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches sowie Änderungen im kantonalen Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz sowie weiteren Erlassen werden die Zuständigkeiten zwischen den Gerichten, den Ämtern der Polizei- und Militärdirektion und den Regierungsstatthalterämtern neu geregelt (z. T. bereits im Rahmen früherer Gesetzesänderungen erfolgt).
- Alle bisherigen Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterämter im Bereich des Waffenwesens und des Sprengstoffwesens wurden bereits auf die Polizei- und Militärdirektion übertragen (durch Änderung der entsprechenden Verordnungen).

Auf folgende bisher durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wahrgenommene Aufgaben wird in Zukunft **verzichtet**:

- Antrag zur Ernennung amtlicher Tierärzte und Kontrolltierärzte
- Bewilligung für die Beschäftigung schulpflichtiger Jugendlicher
- Bewilligung für Tombolas und Lottos nach kantonalem Recht
- Administrativaufsicht der Regierungsstatthalterämter über Dienststellen des Betriebs- und Konkursamtes

- Beaufsichtigung der Gemeinden und der Kantonspolizei bezüglich Überwachung Gastgewerbegesetz und Kontrolle von Lotto- und Tombolaveranstaltungen sowie Spielbetriebe
- Allgemeine Beaufsichtigung der Gemeinden im öffentlichen Gesundheitswesen durch die Regierungsstatthalterämter
- Auflage von umfangreichen Unterlagen bei kantonalen Vernehmlassungsverfahren
- Unterstützung der Lebensmittel-Kontrollbehörden sowie des beco in bestimmten Aufsichtsaufgaben
- Mitwirkung bei der Aufsicht über Pflegeheime
- Leichenschau
- Vorsorgliche Entfernung gefährdeter Kinder im Sinne der eidgenössischen Tuberkulosegesetzgebung
- Teilweiser Verzicht auf Teilnahme an Pfarrinstallationen (Teilnahme nur noch bei Einzelpfarramt und in übrigen Fällen ab Beschäftigungsgrad von 80%)
- Beeidigungen (unter anderem der Notare und Notarinnen, der Gemeindepolizisten und Gemeindepolizistinnen)
- Gratulationen zum 100. Geburtstag
 - Einsichtnahme in die BSG und die Amtsanzeiger auf Regierungsstatthalterämtern

Für die **übrigen der bisherigen Aufgaben** bleiben die **Regierungsstatthalterämter** grundsätzlich weiterhin zuständig. Weder ein Aufgabenverzicht noch eine Neuzuteilung haben sich als möglich oder sinnvoll erwiesen.

Es wurde auch geprüft, ob andere als die bisherigen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter geeignet wären, in eine Struktur mit Verwaltungskreisen überführt zu werden, allerdings ohne Ergebnis.

d) Handelsregister: Zentralisierung

Aktuell gibt es vier Handelsregisterämter sowie eine Zweigstelle im Berner Jura. Es hat sich gezeigt, dass in diesem Bereich die Bedürfnisse der Wirtschaft nach einer hoch kompetenten, rasch handlungsfähigen und auch für komplexe Problemstellungen ausgerüsteten Stelle im Vordergrund stehen. Direkte Kontakte mit den Bürgerinnen und Bürgern sind demgegenüber weit weniger bedeutsam und auch – wie die durchgeführte Erhebung über die Direktkontakte ergeben hat – nicht sehr häufig.

Deshalb soll das Handelsregisterwesen **zentralisiert** werden.

8. Personalbedarf und Standorte der Aufgabenerfüllung

8.1 Personelle Auswirkungen

8.1.1 Versetzungen von Personal

Die Neustrukturierung der dezentralen kantonalen Verwaltung an weniger Standorten bringt es mit sich, dass ein Teil des heute an den Hauptorten der Amtsbezirke untergebrachten Personals an neue Standorte ziehen wird. Dies verursacht Umzugskosten. Bei der Berechnung dieser Kosten kann von einem Erfahrungswert von 1'000 Franken pro Arbeitsplatz ausgegangen werden. Die folgende Zusammenstellung erfasst nur Einheiten, deren Umzug aus heutiger Sicht feststeht. Hinsichtlich der Zivilstandsämter stehen die künftigen Standorte nicht fest. Bei anderen Verwaltungsstellen erfolgt voraussichtlich kein Umzug. Die Anzahl der Betroffenen in der dezentralen Justizverwaltung, ohne Mitarbeitende der Gerichtsverwaltung, beläuft sich auf 557 Mitarbeitende und teilt sich auf folgende Organisationseinheiten auf:

Organisationseinheit	Anzahl Mitarbeitende
a) Regierungsstatthalterämter:	
La Neuveville	1.7
Moutier	4.0
Aarberg	3.8
Biel	6.3
Büren	2.5
Erlach	2.1
Bern	19.9
Fraubrunnen	3.6
Laupen	2.2
Schlosswil	5.0
Schwarzenburg	2.1
Aarwangen	4.7
Burgdorf	3.8
Trachselwald	3.0
Blankenburg	1.9
Meiringen	1.8
Thun	9.4
Wimmis	3.0
TOTAL	80.0

b) Betriebs- und Konkursämter	10.0
Courtelary	3.00
Moutier	50.0
Biel	15.0
Aarberg	93.0
Bern	16.0
Schlosswil	6.0
Laupen	4.0
Schwarzenburg	28.0
Aarwangen	16.0
Burgdorf	13.0
Fraubrunnen	17.0
Langnau	14.0
Wangen	15.0
Interlaken	6.0
Frutigen	7.0
Niedersimmental	4.0
Oberhasli	8.0
Obersimmental-Saanen	30.0
Thun	339.0
TOTAL	
c) Grundbuchämter	2.0
Moutier	14.0
Büren, Erlach	44.0
Bern	12.0
Fraubrunnen	9.0
Schlosswil	13.0

Belp	10.0
Trachselwald	4.0
Meiringen	7.0
Blankenburg	115.0
TOTAL	
d) Handelsregisterämter	6.0
Nidau	12.0
Bern	5.0
Thun	23.0
TOTAL	

Es muss gestützt auf die vorstehende Berechnung mit einmaligen Umzugskosten von rund 510'000 Franken gerechnet werden. Betroffen von den Massnahmen sind insgesamt 557 Stellen. Durch das Zusammenführen von Verwaltungseinheiten werden 39 Stellen eingespart. Es werden somit 518 Personen umziehen was den vorstehend berechneten Betrag von 510'000 Franken ergibt. In diesem Betrag sind sämtliche Umzugskosten enthalten, inklusive Anpassungen der Telefonie. Nicht enthalten hingegen sind durch die Umzüge verursachten Kosten der Informatik. Diese werden separat nachfolgend in Ziffer 9 Bst. c aufgeführt.

8.1.2 Reduktion der Anzahl der Mitarbeitenden

a) Bei den Regierungsstatthalterämtern ergibt sich folgende Situation:

- Die Strukturänderung mit der Reduktion von 26 auf 10 Regierungsstatthalterämter ermöglicht eine Einsparung von 12 Stellen.
- Durch die verschiedenen Aufgabenverzicht und Aufgabenübertragungen an andere kantonale Stellen oder Gemeinden (vgl. dazu vorne I.7.c) können weitere 2 Stellen eingespart werden.
- Somit ergibt sich ein Total von 14 einzusparender Stellen, was einer jährlich wiederkehrenden Einsparung bei den Personalkosten von Fr. 1'120'000 entspricht.

(Ausserhalb des Projektes der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung wurde bzw. wird bei den Regierungsstatthalterämtern bereits mit der Neuordnung der Zuständigkeiten für das Strafvollzugsregister sowie generell der Zuständigkeiten im Bereich Strafvollzug – Einführung der Revision des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches – ein Abbau um insgesamt 3 Stellen vorgenommen.)

b) Bei den Betreibungs- und Konkursämtern führt die Reform nur zu einer geringen Personaleinsparung. Zwar werden auch Dienststellen aufgehoben und es kommt zu einer moderaten zusätzlichen dezentralen Konzentration. Allerdings steigt die Geschäftslast der Betreibungs-

und Konkursämter seit Jahren konstant an, so dass das Rationalisierungspotenzial, welches durch die Reform erreicht werden könnte, durch den Anstieg der Geschäftslast praktisch kompensiert wird. Es ist deshalb von einer Einsparung von höchstens 5 Stellen auszugehen, was einer Einsparung im Personalbereich von rund 320'000 bis 400'000 Franken entspricht.

- c) Beim Grundbuchwesen ist bereits durch eine SAR-Massnahme eine Reduktion des Personalbestandes in zwei Etappen um neun Stellen gefordert. Die Überführung in eine Struktur mit 5 Verwaltungsregionen und der damit in Verbindung stehende Verzicht auf einige der bisherigen Aussenstellen ermöglichen eine weitere Reduktion des Personalbestandes um zusätzliche 7 Stellen, was einer Einsparung von rund CHF 560'000.— entspricht.
- d) Die Zentralisierung des Handelsregisterwesens auf einen einzigen Standort an Stelle der heute fünf Standorte (Bern, Biel, Burgdorf, Thun und La Neuveville) ermöglicht eine Reduktion des Personalbestandes um zwei Stellen, was einer Einsparung von rund 160'000 Franken entspricht.
- e) Die räumliche Straffung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung allein dürfte nicht einen bedeutenden Spareffekt beim Personalbestand bewirken, da der Aufwand vor allem die direkte Beratungstätigkeit betrifft. Es kann deshalb nur mit einem Abbau von fünf Stellen oder 400'000 Franken gerechnet werden.
- f) Bei den Zivilstandsämtern werden die Reduktion von bisher 24 auf neu 5 Zivilstandsämter (sowie evtl. Aussenstellen und zusätzliche Trauungslokale) sowie vor allem das Projekt INFOSTAR eine Einsparung von 15 – 20 Stellen bzw. ca. 1,4 Mio Franken pro Jahr ermöglichen.

Somit ergibt sich zusammengefasst folgendes **Einsparungspotenzial beim Personal**:

➤ Regierungsstatthalterämter:	14 Stellen
➤ Betreibungs- und Konkursämter:	4 – 5 Stellen
➤ Grundbuchämter:	7 Stellen
➤ Handelsregisterämter:	2 Stellen
➤ Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung:	5 Stellen
➤ Zivilstandswesen:	15 – 20 Stellen
Total:	47 - 53 Stellen

Bei der Berechnung des Sparpotenzials bei den Stellen, wird von einem durchschnittlichen Gehalt ausgegangen, was einem jährlichen Gehalt von 68'000 Franken inkl. 13. Monatsgehalt sowie Sozialbeiträgen (AHV, IV, Pensionskasse, usw.) von 12'000 Franken entspricht. Somit ergibt sich durch die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung beim Personalaufwand folgende durchschnittliche jährlich wiederkehrende Einsparung:

Amtstyp	Einsparung (in 1'000 Franken)
Regierungsstatthalterämter	1'120
Betreibungs- und Konkursämter	320 bis 400
Grundbuchämter	560
Handelsregisterämter	160
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	400
Zivilstandswesen	1'200 bis 1'600
TOTAL	3'760 bis 4'240

Durch die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung können bei den Personalkosten jährlich wiederkehrend zwischen 3,8 und 4,3 Millionen Franken gespart werden.

8.2. Standorte

8.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

Die Bestimmung der künftigen Standorte der dezentralen kantonalen Verwaltung erfolgt nicht durch die Stimmberechtigten oder den Grossen Rat, sondern als Teil der verfassungsmässigen Verwaltungsautonomie durch den Regierungsrat oder die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Somit erfolgt die Definition der Verwaltungsstandorte nicht auf Verfassungs- oder Gesetzesebene.

Die Standorte der dezentralen kantonalen Verwaltung sind aber – wie auch die bisherige politische Diskussion des Reformvorhabens gezeigt hat – von erheblicher Bedeutung. Sie werden deshalb in der Vorlage ausführlich dargestellt und bilden auch Teil des Vernehmlassungsverfahrens.

Für die Debatte im Grossen Rat ist zu beachten, dass die Standorte ausschliesslich im Vortrag erwähnt werden, dagegen aus den erwähnten Gründen nicht Teil der Verfassungs- oder Gesetzgebung bilden. Eine direkte politische Einflussnahme des Grossen Rates ist deshalb in diesem Verfahren nicht möglich, da es zu Vorträgen zu Erlassen keine Planungserklärungen gibt.

Der Regierungsrat sichert dem Grossen Rat zu, dass er ihm nach der allfälligen Annahme der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung auf Verfassungs- und Gesetzesebene durch den Grossen Rat und die Stimmberechtigten in geeigneter Weise ermöglichen wird, sich nochmals mit der Standortfrage zu befassen. Es ist davon auszugehen, dass die räumliche Umsetzung der Reform jedenfalls für einzelne Standorte eine Kreditvorlage erfordern wird, die durch den Grossen Rat zu behandeln ist. In diesem Zusammenhang würde das gesamte Konzept der künftigen Standorte insgesamt dargestellt und dem Grossen Rat eine Diskussion und Einflussnahme ermöglicht. Sollte wider Erwarten keine solche Kreditvorlage erforderlich sein, so sichert der Regierungsrat dem Grossen Rat zu, ihm jedenfalls einen besonderen Bericht über die Standorte der dezentralen kantonalen Verwaltung zu unterbreiten.

8.2.2. Bestimmung der neuen Standorte

Bei der Bestimmung der künftigen Standorte der dezentralen Gerichts- und Justizverwaltung kam die Notwendigkeit, **beide Projekte parallel** zu führen, in besonderem Masse zum Ausdruck. Die Unterbringung der neu strukturierten Gerichtsorganisationen hat Auswirkungen auf die Unterbringung der restlichen dezentralen kantonalen Verwaltung. Es wurde so vorgegan-

gen, dass die Belegungsplanung mit der Gerichtsbarkeit begonnen wurde. Dies aus folgenden Überlegungen:

- a) Die Abhängigkeiten bezüglich der Standorte der neuen Staatsanwaltschaft (Untersuchungsbehörde) waren trotz neuer Organisation und zum Teil neuen Aufgaben von Anfang an klar. Die Untersuchungsbehörden müssen in der Nähe der Kriminalpolizei und möglichst in der Nähe von Regionalgefängnissen sein, damit Reisetätigkeiten und Gefangenentransporte auf ein Minimum beschränkt werden können. Dies gestattet einen effizienten Einsatz der Personalressourcen auf beiden Seiten.
- b) Die Gerichtskreise müssen nicht unbedingt in der Nähe der Staatsanwaltschaft liegen, doch wäre es von Vorteil, wenn sie in der Nähe der Regionalgefängnisse untergebracht würden, weil nur so die Anzahl der Gefangenentransporte gering gehalten werden kann. Ein Gefangenentransport bindet mindestens zwei Angehörige des Polizeicorps und ein Fahrzeug.

Nachdem die Standorte für die Gerichtsorganisationen (Gerichtskreise, Staatsanwaltschaft) gefunden waren (Ausnahme: Regionalgericht, Staatsanwaltschaft Oberland, Standort noch nicht bestimmt, jedoch voraussichtlich keine Unterbringung in kantonseigener Liegenschaft), wurden die restlichen staatlichen Liegenschaften auf ihre Eignung für die Unterbringung der neuen Justiz- sowie Regional- oder Kreisverwaltungen geprüft. Dabei wurden nebst der dezentralen Justizverwaltung lediglich die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung einbezogen, weil für die restliche dezentrale kantonale Verwaltung sich eine Neuunterbringung weder aufdrängt noch Synergien schaffen würde. Dabei war der Wille des Grossen Rates zu berücksichtigen, bestehende räumliche Infrastrukturen an gut erschlossenen Standorten soweit möglich weiter zu nutzen. Die Bestimmung der Standorte im Zivilstandswesen konnte noch nicht vorgenommen werden. Das entsprechende Projekt der Polizei- und Militärdirektion ist noch nicht in dieser Phase.

Die neuen Standorte wurden in Abhängigkeit zu ihrer Kompatibilität mit der Entwicklungsstrategie gemäss Richtplan, dem Publikumsverkehr, den Verkehrsflüssen sowie der Devestitionsfähigkeit von Objekten bestimmt.

Der Grosse Rat hat durch Planungserklärung verlangt, dass für die Unterbringung der dezentralen kantonalen Verwaltung keine Neubauten aufgestellt werden sollen. Diese Einschränkung machte er bezüglich der Gerichtsbehörden nicht in absoluter Form. Bei der Zuteilung von Räumlichkeiten an die neuen Verwaltungseinheiten wurde davon ausgegangen, dass eine Umnutzung bestehender Gebäude, welche bereits über eine Gerichtsinfrastruktur verfügen, zu Gunsten von Verwaltungseinheiten der dezentralen Verwaltung, nur um einen Neubau für die dezentrale Verwaltung zu vermeiden, keinen Sinn ergeben würde. So sollten beispielsweise in Biel und Bern gerichtsfremde Verwaltungseinheiten aus den bestehenden Gerichtsgebäuden ausgelagert werden, um die Unterbringung der neuen grösseren Gerichtsorganisation zu ermöglichen. Das bedingt dann allerdings neue räumliche Infrastrukturen für die dezentrale kantonale Verwaltung.

Weiter wurde bei der räumlichen Unterbringung darauf geachtet, dass keine Verwaltungseinheiten auseinander gerissen werden, weil dadurch das vorhandene Rationalisierungspotenzial weitgehend zunichte gemacht würde. Dies führt dazu, dass einige Liegenschaften nicht mehr genutzt werden können, weil sie zu wenig nutzbare Fläche aufweisen, um die neuen (grösseren) Verwaltungseinheiten aufzunehmen. Geprüft hingegen wurden Varianten, welche vertretbare Abläufe oder Änderungen von bestehenden Vorhaben bedingen.

Es wurden folgende Standorte für die neu strukturierte dezentrale kantonale Verwaltung und die Gerichtsbehörden bestimmt:

Organisationseinheit	Standort
<p>Verwaltungsregion Oberland</p> <p>Regionalgericht Staatsanwaltschaft</p> <p>Betreibungs- und Konkursamt Oberland</p> <p>Verwaltungskreis Thun</p> <p>Grundbuchamt Regierungsstatthalteramt</p> <p>Verwaltungskreis Oberland Ost</p> <p>Grundbuchamt Betreibungs- und Konkursamt (Zweigstelle Interlaken) Regierungsstatthalteramt</p> <p>Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental</p> <p>Regierungsstatthalteramt Grundbuchamt</p> <p>Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen</p> <p>Regierungsstatthalteramt</p>	<p>Neue Fläche Neue Fläche <u>Variante</u>: Schloss Thun</p> <p>Neue Fläche</p> <p>Allmendstrasse 18, Thun Allmendstrasse 18, Thun</p> <p>Schloss Interlaken Schloss Interlaken</p> <p>Schloss Interlaken</p> <p>Amthaus Frutigen Amthaus Frutigen</p> <p>Amthaus Saanen</p>
<p>Verwaltungsregion Mittelland</p> <p>Verwaltungskreis Mittelland-Süd</p> <p>Regierungsstatthalteramt Betreibungs- und Konkursamt</p> <p>Grundbuchamt</p> <p>Verwaltungskreis Mittelland-Nord</p> <p>Zentrales Handelsregisteramt</p> <p>Zentrales Archiv für Bezirksarchivalien sowie Urschriftenarchiv</p>	<p>Schloss Belp Schloss Belp</p> <p>Schloss Schwarzenburg</p> <p>Amthaus Fraubrunnen, Variante: zu definierender Standort in der Stadt oder engeren Agglomeration Bern Amthaus Fraubrunnen</p>

<p>Regierungsstatthalteramt</p> <p>Grundbuchamt Staatsanwaltschaft Regionalgericht Verwaltungsgericht Steuerrekurskommission</p> <p>Betreibungs- und Konkursamt</p>	<p>Neue Fläche in Bern</p> <p>Speichergasse 12, Bern / Amthaus Bern</p> <p>Neue Fläche in Bern <u>Variante</u>: Gerechtigkeitsgasse 16, Bern</p>
<p>Verwaltungsregion Seeland</p> <p>Verwaltungskreis Seeland</p> <p>Regierungsstatthalteramt Grundbuchamt</p> <p>Betreibungs- und Konkursamt</p> <p>Regionalgericht Staatsanwaltschaft</p> <p>Betreibungs- und Konkursamt (Zweigstelle)</p>	<p>Schloss Nidau Schloss Nidau</p> <p>Neue Fläche in Biel</p> <p>Amthaus, Spitalstrasse 14, Biel Amthaus, Spitalstrasse 14, Biel</p> <p>Amthaus Aarberg</p>
<p>Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau</p> <p>Regionalgericht Staatsanwaltschaft Betreibungs- und Konkursamt</p> <p>Verwaltungskreis Emmental</p> <p>Regierungsstatthalteramt Betreibungs- und Konkursamt (Zweigstelle)</p> <p>Verwaltungskreis Oberaargau</p> <p>Regierungsstatthalteramt Grundbuchamt</p>	<p>Neues Regionalgefängnis, Burgdorf Neues Regionalgefängnis Burgdorf Jurastrasse 22, Langenthal</p> <p>Amthaus, Langnau Neues Regionalgefängnis Burgdorf</p> <p>Schloss Wangen Schloss Wangen</p>

<p>Verwaltungsregion und Verwaltungskreis Berner Jura</p> <p>Regierungsstatthalteramt Grundbuchamt</p> <p>Betreibungs- und Konkursamt Gericht Staatsanwaltschaft</p>	<p>Schloss Courtelary Schloss Courtelary</p> <p>Rue du Château 30, Moutier Rue du Château 9, Moutier Rue du Château 13, Moutier</p>
---	---

Die vorstehend umschriebene Raumzuteilung führt zu folgenden Leerständen:

Schlossberg Thun (sofern nicht als Gerichtsgebäude genutzt)

Schloss und Amthaus Wimmis

Schloss Blankenburg

Evtl. Amthaus Meiringen

Schloss Schlosswil

Evtl. Schloss Laupen

Amthaus Büren (teilweise)

Amthaus Erlach

Schloss und Amthaus Aarwangen

Schloss Burgdorf

Schloss Trachselwald

Amthaus La Neuveville

Dabei ist zu beachten, dass ein Teil dieser Liegenschaften für die Unterbringung kantonaler Verwaltungen, die derzeit in Mietobjekten untergebracht sind, genutzt werden können. Solche Möglichkeiten bestehen zum Beispiel in Meiringen oder Laupen.

Weiter kann festgestellt werden, dass die Steuerverwaltung gedenkt, die heute in Courtelary bestehenden Arbeitsplätze nach Moutier zu verlegen, um die Steuerverwaltung im Berner Jura auf einen Standort zu konzentrieren. Damit ergibt sich für Moutier eine Kompensation der durch den Wegzug des Regierungsstatthalteramtes und des Grundbuchamtes nach Courtelary eingebüsst Arbeitsplätze.

9. Kosten und Einsparungen der Reform

a) Einleitung

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung um ein ausgesprochen komplexes Projekt. Die Komplexität wird noch erhöht, weil eine Koordination mit der zweiten grossen Justizreform zwingend ist.

Es ist unmöglich, alle direkt mit der Reform bzw. den beiden Reformen zusammenhängenden Kosten im Voraus präzise zu bestimmen. Die folgenden Angaben beruhen deshalb zum Teil auf Schätzungen.

Nicht berücksichtigt werden alle Aufwendungen, die letztlich unabhängig vom vorliegenden Reformprojekt in einzelnen Aufgabenbereichen ohnehin aufgrund beabsichtigter bzw. zwingen-

der Veränderungen anfallen würden, auch wenn die betreffenden Änderungen insbesondere aus praktischen Gründen zeitlich mit der vorliegenden Reform realisiert werden. Dies betrifft zum Beispiel das Projekt Infostar im Bereich des Zivilstandswesens oder die Digitalisierung der Belege und die Erneuerung der Informatikapplikation bei den Grundbuchämtern. Im Einzelnen ist die Abgrenzung nicht immer einfach. Hinzuweisen ist ferner auf den Umstand, dass derzeit noch keine Vollkostenrechnung geführt wird. Es ist demzufolge nicht möglich, die Kosten aufzuführen, die der Verwaltung heute durch die Unterbringung in staatlichen Liegenschaften erwachsen. Andererseits werden in diesem Reformvorhaben die Kosten für Neubauten oder neue Mietobjekte dargestellt, was in der Laufenden Rechnung zu einer Verzerrung des Bildes führt. Es wird der Eindruck erweckt, nur die Unterbringung in neuen Liegenschaften verursache Kosten, die heutige Unterbringung sei kostenlos. Verzerrend wirkt sich ebenfalls aus, dass bereits heute in gewissen Verwaltungen Raumknappheit herrscht. Diese Knappheit wird sinnvollerweise gleichzeitig mit dem Reformvorhaben behoben. Gleich verhält es sich mit bestehenden Sicherheitsmängeln zahlreicher Gebäude. Auch diese sollen gleichzeitig mit den Reformvorhaben behoben werden, Unter diesen Umständen sollten aber die Kosten der Behebung bestehender Raumknappheit sowie bestehender Sicherheitsmängel nicht dem Reformvorhaben angelastet werden. Ein Ausscheiden dieser Kosten ist vorliegend aber nicht möglich.

b) Räumliche Infrastruktur der dezentralen kantonalen Verwaltung

ba) Für die dezentrale kantonale Verwaltung können die grösseren kantonseigenen Liegenschaften in den Verwaltungszentren weiter genutzt werden. Die notwendigen einmaligen Umbauten dieser Liegenschaften verursachen Kosten von insgesamt 1'530'000 Franken. Es handelt sich bei diesen Umbauten um verschiedene durch Umnutzungen sowie zur Erhöhung der Sicherheit bedingte bauliche Massnahmen. Solche Kosten können jedoch in allen Fällen über die dem Amt für Gebäude und Grundstücke (AGG) jährlich zur Verfügung stehenden Unterkredite abgewickelt werden. Sie müssen im heutigen Zeitpunkt geschätzt werden.

Konkret geht es um folgende Kosten:

Objekt	Kosten
Grundbuchamt, Speichergasse 12, Bern	150'000
Grundbuchamt, Schloss Schwarzenburg	40'000
Regierungsstatthalteramt, Schloss Belp	60'000
Handelsregisteramt und Zentralarchiv im Amtshaus Fraubrunnen	510'000
Betreibungs- und Konkursamt, Interlaken	60'000
Grundbuchamt, Allmendstr. 18, Thun	30'000
Grundbuchamt, Schloss, Interlaken	50'000
Grundbuchamt, Amthaus, Frutigen	70'000
Regierungsstatthalteramt, Allmendstr. 18, Thun	50'000
Regierungsstatthalteramt, Schloss Interlaken	50'000
Regierungsstatthalteramt, Amthaus, Frutigen	50'000
Regierungsstatthalteramt, Amthaus, Saanen	40'000
Grundbuchamt, Schloss, Courtelary	40'000
Regierungsstatthalteramt, Schloss, Courtelary	20'000
Betreibungs- und Konkursamt, Amthaus, Aarberg	20'000
Grundbuchamt, Schloss Nidau	60'000
Regierungsstatthalteramt, Schloss Nidau	20'000
Grundbuchamt, Schloss Wangen	80'000

Regierungsstatthalteramt, Amthaus, Langnau	20'000
Regierungsstatthalteramt, Schloss, Wangen	70'000
TOTAL	1'520'000

Bei diesem Betrag von rund 1,5 Millionen Franken handelt es sich um einmalige Aufwändun-
gen.

bb) Für die Berechnung der Kosten neuer Flächen, wurden Standardmietkosten berechnet und zwar ausgehend von den kapitalisierten Erstellungskosten und Grundstücksanteil (30 %) mit einer Verzinsung inklusive Amortisation von 5,4 %. Mit dieser Berechnungsart ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Kanton die benötigten Flächen selber baut oder ob er sie anmietet. Die Kosten bleiben identisch. Mit dieser Berechnungsart ergeben sich folgende jährlich wiederkehrenden Kosten:

bb)a) Für das Betreibungs- und Konkursamt ist in Thun keine genügende staatliche Fläche verfügbar. Mit dem Selveareal, welches zu 50 % bereits dem Kanton gehört, wäre eine ideal gelegene Lösung realisierbar, die jährlich wiederkehrende Kosten von 560'000 Franken verursachen würde.

bb)b) In Bern herrschen überall knappe Raumverhältnisse, weshalb eine Zusammenführung von dezentralen Verwaltungseinheiten in Bern unweigerlich zu schwierig zu befriedigenden Raumbedürfnissen führt, zumal der Regierungsrat im Rahmen des Vorhaben Optimmo in Aussicht nimmt die Kantonsverwaltung aus der Berner Altstadt auszulagern. Wenn an diesem Vorhaben festgehalten wird, müssen für das Betreibungs- und Konkursamt in Bern neue Räumlichkeiten gefunden werden, die jährlich wiederkehrende Kosten von 1'030'000 Franken verursachen werden. Diese Kosten wären zu vermeiden, wenn das Betreibungs- und Konkursamt an der Gerechtigkeitsgasse 36 (vormals durch die Steuerverwaltung genutzt) untergebracht würde. Dazu muss aber zumindest vorläufig teilweise auf die Auslagerung der Verwaltung aus der Altstadt verzichtet werden.

bb)c) Auch für das Regierungsstatthalteramt Mittelland-Nord muss nach neuen Flächen gesucht werden. Es ist mit Kosten von 340'000 Franken pro Jahr zu rechnen. Auch diese Kosten wären zu vermeiden, wenn bestehende Liegenschaften in der Altstadt von Bern zumindest vorläufig weiter genutzt werden.

bb)d) Das Handelsregisteramt kann in der Stadt Bern aus heutiger Sicht voraussichtlich nicht in kantonseigenen Räumlichkeiten untergebracht werden. Für dieses Amt bietet sich jedoch das Amthaus Fraubrunnen an, in welchem das kantonale Handelsregisteramt problemlos untergebracht werden könnte. Das Handelsregisteramt weist keinen sehr grossen Publikumsverkehr auf, da ein Grossteil der Dienstleistungen online abrufbar sind. Zudem ist Fraubrunnen gut durch öffentlichen Verkehr erschlossen. Für Kundschaft, die mit dem Privatfahrzeug anreist, ist Fraubrunnen komfortabler zugänglich als das Stadtzentrum von Bern. Eine Unterbringung des Handelsregisteramtes in Fraubrunnen hätte ferner den Vorteil, dass an diesem Standort genügend Platz verbleiben würde, um nebst dem bereits bestehenden Urschriftenarchiv ein zentrales Archiv für Bezirksarchivalien einrichten zu können. Die Problematik der Bezirksarchivalien wird sich mit der Devestition von Kantonsgebäuden noch verschärfen. Es ist unumgänglich, die Frage der Bezirksarchive im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung zu lösen. Mit Fraubrunnen bietet sich ein geeignetes Objekt an, welches bereits heute teilweise diesem Zweck dient. Der Umbau insbesondere für den Archivteil verursacht Kosten von 510'000 Franken. Dieser Betrag ist bereits in der Liste unter Bst. ba aufgeführt.

Andererseits hätte ein Standort des zentralen Handelsregisteramtes in der Stadt oder engeren Agglomeration Bern ebenfalls Vorteile, insbesondere auch für die Koordination von Kunden-

kontakten mit der Wirtschaftsförderung. Sofern sich dies als machbar erweist, soll deshalb ein Standort Bern für das Handelsregisteramt als Option offen bleiben.

bbe) In der Verwaltungsregion Seeland entstehen Probleme in Biel, wo das regionale Gericht und das Betreibungs- und Konkursamt Seeland untergebracht werden müssen. Für eine der beiden Organisationseinheiten steht nicht genügend Raum in kantonseigenen Liegenschaften zur Verfügung; es muss nach neuen Flächen gesucht werden. Da in Biel mit dem Amthaus bereits ein Gerichtsgebäude vorhanden ist, ist dieses sinnvollerweise für die Unterbringung des Gerichtes zu nutzen. Das bedeutet, dass für das Betreibungs- und Konkursamt eine neue Fläche benötigt wird, deren Kosten sich auf 510'000 Franken pro Jahr belaufen werden.

bbf) In Burgdorf ist das Betreibungs- und Konkursamt derzeit in einer Mietliegenschaft untergebracht. Diese Liegenschaft eignet sich nicht für diesen Zweck. Staatliche Liegenschaften in der erforderlichen Grösse bestehen in Burgdorf keine. Neue Flächen für das Betreibungs- und Konkursamt verursachen jährliche Kosten von 500'000 Franken.

bc) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung geschätzte einmalige Umbaukosten im Gesamtbetrag von 1'530'000 Franken sowie geschätzte jährlich wiederkehrende Kosten für neue Flächen von 2'940'000 Franken (was einem Investitionsvolumen von rund **50 Millionen Franken** entspricht) entstehen. Durch die Reform wird die dezentrale Verwaltung stärker zentralisiert. 14 kantonseigene Liegenschaften an der Peripherie werden dadurch nicht mehr genutzt. Die Mietobjekte (1'472 m² Hauptnutzfläche) mit einer jährlichen Nettomiete von total 221'293 Franken werden zum entsprechenden Zeitpunkt gekündigt. Die eigenen Liegenschaften (14'328 m² Hauptnutzfläche) mit einem Verkehrswert von insgesamt 43'710'000 Franken (nach Angabe der Abteilung Amtliche Bewertung für Grundstücke und Wasserkräfte AB der Finanzdirektion) und einem Buchwert von 4'289'806 Franken (FIBU, Stand 31.12.2004) sollen nach einem objektbezogenen Devestitionskonzept verkauft werden, soweit sie nicht sinnvoll umgenutzt werden können. Die Verkehrswerte müssen nicht den Marktwerten für einen Verkauf entsprechen. Die Ermittlung der Marktwerte erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Devestitionskonzeptes.

Aus den Verkehrs- und Buchwerten, nach Abzug der geschätzten Devestitionskosten von 2'000'000 Franken ergibt dies einen möglichen Buchgewinn von 37'420'000 Franken. Es ergeben sich folgende jährlichen Kosteneinsparungen:

Heutige jährliche Raumkosten der Devestitionsliegenschaften	4'942'891
Heutige jährliche Mietkosten der zu kündigenden Mietobjekte	221'293
Total heutige Kosten	5'164'184
Zukünftige jährliche Mietkosten für neue Flächen	2'940'000
Zukünftige jährliche Mietkosten für neue Kleinobjekte	60'000
Total künftige Kosten	3'000'000
Total jährliche Kosteneinsparungen	2'164'184

Diese errechneten Kosteneinsparungen werden, solange die Verwaltung keine Vollkostenrechnung mit der internen Verrechnung von Raumkosten führt, nicht in der Finanzbuchhaltung erscheinen und werden auch nicht alle unverzüglich eintreffen. Erst mit der erfolgreichen und vollständigen Umsetzung des Devestitionskonzeptes werden die Einsparungen im vollen Umfang tatsächlich ersichtlich. Dabei ist zu bemerken, dass verlässliche Angaben über das Gelingen von Umnutzungs- oder Veräusserungsabsichten im heutigen Zeitpunkt nicht möglich sind. **Entsprechend besteht auch ein Risiko, dass für nicht mehr genutzte kantonseigene Liegenschaften kein Ertrag aus Devestition anfällt und auch weiterhin Unterhaltsauswen-**

dungen zu tragen sein werden. Entsprechend würde natürlich auch das Devestitionsvolumen geschmälert.

c) Räumliche Infrastruktur der Gerichtsorganisationen (Justizreform)

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft verlangen aufgrund der besonderen Funktionen Raumprogramme, welche auf dem Markt nicht vorhanden sind. Entsprechend wurden für diese Einheiten eigene Liegenschaften bevorzugt und für die dezentrale kantonale Verwaltung bei Bedarf neue Flächen zugewiesen. Die kantonalen Gerichtsgebäude wurden oft als solche gebaut und erfüllen die speziellen Raumbedürfnisse in den Orten Bern, Biel und Moutier auch nach der Justizreform. Dennoch werden gewisse Umbauarbeiten unumgänglich. Deren Kosten belaufen sich auf insgesamt 590'000 Franken. Im Detail geht es um folgende Umbaukosten:

Speichergasse 12, Bern und Amthaus Bern	370'000
Staatsanwaltschaft, Standort Moutier	20'000
Regionalgericht, Standort Moutier	60'000
Staatsanwaltschaft Berner Jura – Seeland, Biel	80'000
Regionalgericht Berner Jura – Seeland, Biel	60'000
Total	590'000

In den Umbaukosten sind die effektiven baulichen Anpassungen und ein Pauschalbetrag von 300 Franken pro Mitarbeitende/Mitarbeitender eingerechnet. Nicht eingerechnet sind hingegen die allgemeinen Unterhaltsarbeiten wie Erneuerung der Bodenbeläge, Malerarbeiten, Möblierung und Umzugskosten. Letztere werden unter Ziffer 8.1.1 ausgewiesen.

Neue Flächen werden im Oberland und in Burgdorf nötig sein, weil der Kanton Bern in diesen Regionen keine Liegenschaften besitzt, welche die Raumbedürfnisse abzudecken vermögen. Für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft müssen in diesen Regionen neue Flächen gemietet, gekauft oder erstellt werden.

Auf der Basis der Raumprogramme der einzelnen Verwaltungseinheiten sowie vergleichbaren realisierten Bauprojekten wurden die Investitionskosten errechnet und daraus die Mietkosten bestimmt. Die Investitionskosten sind mit 5,4 % und der Landanteil (Annahme 30 % der Investitionskosten) mit 3 % kapitalisiert. Es handelt sich um die gleiche Berechnungsart wie bei den Raumkosten der dezentralen kantonalen Verwaltung.

ca) Gerichtsgebäude im Oberland: 570'000 Franken. Diese Kosten könnten vermieden werden, wenn auf die Umnutzung und den Verkauf des Schlossberges in Thun verzichtet würde, denn eine Unterbringung von Regionalgericht und Staatsanwaltschaft im Schlossberg wäre realisierbar. Dabei ist zu bemerken, dass sich Liegenschaften wie der Schlossberg grundsätzlich schlecht für eine Nutzung als Gerichts- und Verwaltungsgebäude eignen. Sie verfügen über keine Flexibilität bezüglich der Nutzung, wurden ursprünglich nicht als Verwaltungsgebäude konzipiert, womit der Grundriss die bestehenden Bedürfnisse nicht abzudecken vermag, können aus denkmalpflegerischen Überlegungen nur beschränkt umgebaut werden, usw. Ein weiterer Kostenfaktor, welcher bei der Nutzung solcher Schlösser ins Gewicht fällt, ist der Unterhalt. Allein das schlecht nutzbare Volumen führt zu unverhältnismässig hohen Heizkosten.

cb) Es erweist sich als notwendig, in Burgdorf ein neues Regionalgefängnis zu erstellen; die Gründe dafür sind an dieser Stelle nicht im Einzelnen darzustellen. Da für das Gericht in der Region Emmental-Oberaargau keine geeigneten kantonseigenen Liegenschaften bestehen und

das Mietverhältnis des heutigen Untersuchungsrichteramtes demnächst gekündigt werden soll, ist es sinnvoll in unmittelbarer Nähe des neuen Regionalgefängnisses einen Neubau für Regionalgericht und Staatsanwaltschaft zu erstellen. Das für das Regionalgefängnis vorgesehene Areal weist dazu genügend Kapazitäten auf. Die Kosten belaufen sich jährlich auf 660'000 Franken.

Insgesamt belaufen sich die jährlichen Mietkosten für die neuen Flächen der Gerichtsbehörden auf 1'230'000 Franken, was einem Bauvolumen von 19'500'000 Franken entspricht.

d) Informatik

da) Grundbuchbereich

Das Grundbuch besteht heute aus elektronisch geführten Grundstückdaten und physischen Belegen. Als die elektronische Applikation **Capitastra** konzipiert wurde (Beginn der diesbezüglichen Arbeiten in den 80er Jahren des vorherigen Jahrhunderts) dachte niemand an eine Zusammenlegung von Amtsbezirken. Auch Gemeindefusionen spielten noch keine wesentliche Rolle. Dies führte dazu, dass Capitastra bei der Einführung vor 13 Jahren sich am Grundbuchkreis orientierte. Das System ist folglich nicht sogenannten mandantenfähig konzipiert worden. Mit andern Worten würde die Zusammenführung mehrerer Grundbuchkreise zu einer grösseren territorialen Einheit dazu führen, dass Grundstück- und Belegnummern im selben Grundbuchamt mehrfach vorkommen könnten. Dasselbe Problem stellt sich allerdings schon, wenn Gemeindefusionen über den heutigen Grundbuchkreis hinaus vorgenommen würden. Auch solche Fusionen könnten mit dem heutigen elektronischen Grundbuch nicht nachvollzogen werden. Die **Applikation** muss deshalb **zwingend** erneuert werden, wobei die entstehenden Kosten nicht vollumfänglich der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung angelastet werden dürfen, weil die Erneuerung auch bei Gemeindefusionen zwingend werden kann. Da eine heutige Geschäftskontroll-Applikation grundsätzlich mandantenfähig sein sollte, Capitastra auch in zahlreichen andern Kantonen zum Einsatz gelangt und auch diese Kantone vermehrt mit der Problematik der mangelnden Mandantenfähigkeit konfrontiert werden, hat die Herstellerin der Applikation zugesagt, die Standard-Applikation kostenlos mandantenfähig zu machen. Somit hat der Kanton Bern nur noch die Änderung der Teile der Applikation zu bezahlen, die nicht dem Standard entsprechen. Solche bernischen Zusatzlösungen sind unumgänglich. Beispielsweise kennen die andern Capitastra-Kantone kein Seybuch. Auch die Schnittstellen zu Steuerapplikationen sind kantonstypisch. Es wurde eine Richtofferte für die nicht standardmässigen Änderungen an der Grundbuchapplikation eingeholt. Die Kosten werden auf 250'000 bis 500'000 Franken geschätzt. Eine genauere Schätzung ist derzeit nicht möglich, weil diese nur gestützt auf ein genaues Konzept möglich ist, dieses aber im jetzigen Stand des Projektes noch nicht erstellt werden kann.

Ein grösseres Problem stellen die **Grundbuchbelege** dar, welche unverzichtbarer Bestandteil des Grundbuches sind. Diese Belege sind für die tägliche Arbeit des Grundbuches unerlässlich, sie müssen zur Verfügung stehen. Das ist bei der Auftrennung eines heutigen Grundbuchkreises und der Zuteilung der einzelnen Teile an andere Grundbuchkreise ein Problem, welches auch mit den papiernen Belegen nicht leicht lösbar wäre, weil die Belege in allen Grundbuchämtern vorhanden sein müssen, die Teile eines aufgelösten Grundbuchkreises aufnehmen. Es ist deshalb die Idee verfolgt worden, die Belege zu **digitalisieren**. Damit wird die Verfügbarkeit der Belege für die Zwecke der Grundbuchführung jederzeit und überall sichergestellt. Die Belege sind heute nicht gesichert. Mit der Digitalisierung würde die Sicherheit der Belege gewährleistet. Schliesslich hilft eine Digitalisierung der Belege, die heutigen Archivierungsprobleme zu lösen. Die Originalbelege könnten dezentral und auf einen Standort konzentriert aufbewahrt werden, wogegen sie heute die Archivräume der Grundbuchämter überlasten.

Wenn die Belege digitalisiert werden, können sie über GRUDIS (**Grundstückdateninformati**onssystem) online angeboten werden, was den Notarinnen, Notaren und Banken die Arbeit wesentlich erleichtern würde. Der Gang zum Grundbuch zur Erledigung eines Liegenschaftsgeschäftes würde in den meisten Fällen überflüssig. Darin liegt auch ein zusätzliches Einnahmepotenzial für die Grundbuchämter. Dieses Potenzial wird auf rund eine halbe Million pro Jahr geschätzt. Die Kosten einer Digitalisierung der Belege inklusive der Einbindung der digitalisierten Belege in Capitastra und GRUDIS hängt vom Umfang der zu erfassenden Belege ab. Im Sinne einer vorläufigen Schätzung werden die einmaligen Kosten auf rund 1,5 Millionen und die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten auf 133'000 Franken geschätzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht alle Belege digitalisiert werden, womit bei der Bearbeitung von Geschäften betreffend nicht digitalisierte Belege eine Verzögerung in Kauf genommen werden muss. Diese leichte Verschlechterung der Dienstleistung ist angesichts der dadurch vermiedenen Mehrkosten vertretbar.

Angesichts der wesentlichen Verbesserung des Dienstleistungsangebotes und des zusätzlichen Einnahmepotenzials müsste die Digitalisierung der Belege auch ohne Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung realisiert werden, allerdings vielleicht zu einem anderen Zeitpunkt.

db) Betreibungs- und Konkurswesen

Die Betreibungs- und Konkursämter verfügen über eine elektronische **Geschäftskontrolle**, die auch nicht genügend mandantenfähig ist. Es werden Anpassungen vorgenommen werden müssen, damit die im Zeitpunkt der Überführung in neue Organisationseinheiten hängigen Betreibungs- und Konkursverfahren nicht falsch zugeteilt werden. Die Kosten dieser Anpassungen werden auf 200'000 bis 250'000 Franken geschätzt.

dc) Gerichte

Die elektronische Geschäftskontrolle **TRIBUNA** der Gerichte muss aus den selben Gründen wie unter ca und cb beschrieben überarbeitet werden. Die Umstellungskosten fallen jedoch bei dieser Applikation systembedingt nicht so hoch aus, wie bei den andern. Es muss mit Anpassungskosten von höchstens 100'000 Franken gerechnet werden.

dd) Handelsregisterwesen / Regierungsstatthalterämter

Die elektronischen Applikationen der Handelsregisterämter (HR-Win) und Regierungsstatthalterämter (Prefecta) sind von Anfang an mandantenfähig gebaut worden. Es ist folglich mit keinen Anpassungskosten zu rechnen.

de) Zivilstandsämter

Das Informatikprojekt Infostar bei den Zivilstandsämtern wird nicht durch das vorliegende Reformprojekt ausgelöst. Erst mit seiner Umsetzung kann aber eine Überführung des Zivilstandswesens in die Struktur der Verwaltungsregionen erfolgen.

e) Weitere Kosten und Einsparungen

Durch die Verlegung von Organisationseinheiten an neue Standorte entstehen Anpassungskosten an den Netzwerken. Ziehen Organisationseinheiten in Liegenschaften, welche noch nicht am kantonalen Netzwerk BEWAN angeschlossen sind, ist pro Liegenschaft die Anschlussgebühr zu bezahlen. Für diese Kosten wird pro Standort von folgenden einmaligen Kosten ausgegangen:

Thun	75'000
Interlaken	15'000
Belp	30'000
Bern	275'000
Biel	50'000
Nidau	20'000
Burgdorf	80'000
Moutier	20'000
Courtellary	15'000
Total	580'000

Durch den Abbau von Stellen im Bereich der dezentralen kantonalen Verwaltung entfallen bei der Informatik Betriebskosten. Diese können pro Arbeitsplatz mit jährlich 4'850 Franken kalkuliert werden. Bei 35 betroffenen Stellen entspricht dies einer jährlich wiederkehrenden Einsparung von 190'000 Franken.

f) Versuch einer Bilanz der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung

Durch die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung entstehen auf der einen Seite quantifizierbare Einsparungen insbesondere im Bereich des Personalaufwandes aber auch in andern Bereichen. Auf der andern Seite sind einmalige Investitionen vorzunehmen und schliesslich fällt Mehraufwand an, dies hauptsächlich bei den Raumkosten. Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, dass durch den Umstand, dass keine flächendeckende Vollkostenrechnung vorhanden ist, in der Laufenden Rechnung eine Verzerrung des Bildes eintritt.

Die Bilanz der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung sieht folgendermassen aus:

Einmalige Kosten	CHF.,
Umzüge	510'000
Notwendige Umbaumaassnahmen an kantonseigenen Liegenschaften	1'520'000
Kantonsspezifische Anpassungen des elektronischen Grundbuches (nur z.T. durch Projekt bedingt)	375'000
Digitalisierung eines Teils der Grundbuchbelege (nur z. T. durch Projekt bedingt)	1'500'000
Kantonsspezifische Anpassungen an der Software der Betriebs- und Konkursämter	225'000
Umbau bzw. Anschlüsse des Netzwerkes	580'000
TOTAL	4'710'000

Jährlich wiederkehrende Mehrkosten	CHF.
Miet- bzw. Baukosten für neue Flächen (entsprechend einem Investitionsvolumen von 50 Millionen Franken)	2'940'000
Mietkosten für Kleinobjekte	60'000
Jährliche Kosten für Digitalisierung der Grundbuchbelege	150'000
TOTAL	3'150'000

Jährliche Einsparungen bzw. Mehrerträge	CHF
Minderung der Personalkosten der Regierungsstatthalterämter	1'180'000
Minderung der Personalkosten der Betreibungs- und Konkursämter	400'000
Minderung der Personalkosten der Grundbuchämter	560'000
Minderung der Personalkosten der Handelsregisterämter	160'000
Minderung der Personalkosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	400'000
Minderung der Personalkosten der Zivilstandsämter	1'600'000
Devestition von 14 kantonseigenen Liegenschaften	4'950'000
Kündigung bestehender Mietverhältnisse	225'000
Reduktion der Anzahl EDV-Arbeitsplätze	190'000
Mehreinnahmen dank Digitalisierung der Grundbuchbelege	500'000
TOTAL	10'165'000

Zusammenfassend ergibt sich somit Folgendes:

1. Bei der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung stehen einer jährlich wiederkehrenden Einsparung von geschätzten 10'165'000 Franken jährlich wiederkehrende Mehrausgaben von geschätzten 3'150'000 Franken gegenüber. Der Saldo ist folglich mit einer jährlichen Einsparung von 7'015'000 Franken positiv.
2. Um diesen Spareffekt zu erreichen, bedarf es (zusätzlich zu den Investitionen in die räumliche Infrastruktur) einmaliger Investitionen von insgesamt geschätzten 4'710'000 Franken. Die Planungserklärung des Grossen Rates, wonach Kosten der Reform (ohne Baukosten) innert vier Jahren durch Einsparungen getilgt sein müssen, wird erfüllt.

g) Bilanz der Justizreform

Bezüglich der Justizreform können noch keine umfassenden Angaben gemacht werden. Vorläufig sind lediglich die Kosten der räumlichen Unterbringung der künftigen Gerichtsorganisationen mit rund 1'230'000 Franken sowie der Anpassung der elektronischen Geschäftskontrolle der Gerichte mit 100'000 Franken jährlich bekannt. Bezüglich weiterer Kosten und/oder Einsparungen kann solange nichts Genaueres gesagt werden, als die Bundesgesetzgebung, welche die Aufgaben der künftigen Gerichtsorganisationen festlegen wird, bekannt ist.

h) Vorgabe

Der Regierungsrat hat ein Sparpotenzial von 8 – 12 Mio. Franken pro Jahr für beide Reformvorhaben (Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und Justizreform) insgesamt vorgegeben. Mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung allein sollten sich also jährliche Einsparungen von ca. 7 Mio. Franken erzielen lassen. Die Gesamtvorgabe sollte also erfüllbar sein, auch wenn bezüglich der Justizreform eine Kosten- und Ertragsbilanz noch aussteht.

II. Teil

Änderung der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung

10. Koordination zwischen Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Justizreform

Es ist ausgesprochen wichtig, die beiden Reformvorhaben soweit möglich zeitlich, sicher aber inhaltlich zu **koordinieren**. Eine Koordination drängt sich schon auf wegen der **räumlichen Infrastruktur**, können doch eventuell durch die beiden Reformvorhaben frei werdende räumliche Infrastrukturen gegenseitig genutzt werden. Auch die **geographische Umschreibung** der Verwaltungsregionen bzw. Gerichtskreise wird aufeinander abgestimmt (dieser Grundsatz lässt durchaus zu, dass eine Gerichtsregion in mehrere Verwaltungsregionen unterteilt wird, wie dies für die Gerichtsregion Berner Jura–Seeland der Fall ist).

Hinsichtlich der Ausarbeitung der Vorlagen zur Änderung der kantonalen **Gesetzgebung** lässt sich aber die zeitliche Koordination nicht umsetzen. Dies hat folgenden Grund: Die Justizreform hängt entscheidend vom Fahrplan des Bundes für die eidgenössische Zivilprozessordnung und insbesondere die eidgenössische Strafprozessordnung ab. Die konkrete Rechtsetzungsarbeit auf Gesetzesebene im Kanton kann erst an die Hand genommen werden, wenn die beiden Vorlagen auf Bundesebene definitiv bekannt sind.

Demgegenüber haben die getätigten Abklärungen gezeigt, dass die für die Justizreform erforderlichen Anpassungen auf Ebene der **Kantonsverfassung** bereits jetzt, das heisst zeitgleich mit den Verfassungsänderungen für die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung, vorgenommen werden können. Dies hängt damit zusammen, dass die geltende Kantonsverfassung im Bereich der Gerichtsbarkeit nur grundlegende Fragen regelt und alles andere der Ebene der Gesetzgebung überlässt.

Es wird auf die separate Vorlage zur Justizreform (Änderung der Kantonsverfassung / Grundsatzfragen) verwiesen.

11. Änderung der Kantonsverfassung

11.1 Allgemeines

Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung erfordert eine Änderung der Verfassung in drei Bereichen:

- Es werden nebst den Amtsbezirken und den Gemeinden neue geografische Gliederungen des Kantons eingeführt, nämlich die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise;
- die Regelung der Amtssprachen muss wegen dieser neuen Gliederung angepasst werden;
- die territoriale Zuständigkeit der Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter umfasst nicht mehr den Amtsbezirk sondern den Verwaltungskreis.

11.2 Amtssprachen

Die wichtigste Änderung betrifft die Amtssprachen und somit Artikel 6 der Verfassung.

Art. 6 KV regelt die im Kanton Bern geltenden Landes- und Amtssprachen. Die aufgrund der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung grundlegend veränderte Organisationsstruktur der kantonalen dezentralen Verwaltung macht u.a. auch eine Änderung dieser Vorschrift notwendig. Zum grössten Teil handelt es sich jedoch nur um eine sprachlich formale Anpassung an die neuen Gegebenheiten. Zu einem materiellen Änderungsbedarf führt einzig die zweisprachige Verwaltungsregion Seeland. Sie soll nach der Planungserklärung des Grossen Rates vom 29. April 2004 sowie dem Schreiben des Conseil régional vom 19. Mai 2004 „gleichberechtigt zweisprachig“ sein. Der Grundsatz der „gleichberechtigten Zweisprachigkeit“ bedeutet, dass die Bevölkerung dieser Region sich „wahlweise auf deutsch oder französisch an die Behörden wenden kann und ihre Begehren in der Amtssprache ihrer Wahl behandelt werden“ (vgl. Tagblatt des Grossen Rates vom 29. April 2004, S. 555). Dieser Grundsatz bezieht sich indessen nur auf die Ebene der Verwaltungsregion; er erstreckt sich nicht auf die kommunale Ebene.

Zusammengefasst ergeben sich somit für den amtlichen Verkehr – differenziert nach der föderalen Ebene (Gesamtkanton, Verwaltungsregion, Gemeinde) - folgende Regeln:

- Der Kontakt zu den gesamtkantonalen Behörden erfolgt – wie bis anhin - in einer der beiden Landes- bzw. Amtssprachen, d.h. wahlweise in deutsch oder französisch.
- Im Verkehr mit den Behörden der Verwaltungsregion wird die für die Region gültige Amtssprache verwendet. Für die einzige zweisprachige Verwaltungsregion Seeland sind dies – wie für die gesamtkantonalen Behörden – die beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch.
- Auf kommunaler Ebene wird im Grundsatz im amtlichen Verkehr ebenfalls die Amtssprache der jeweiligen Verwaltungsregion verwendet. Ausnahmen haben für jene Gemeinden zu gelten, für die die strikte Anwendung dieser Regel unzumutbaren Aufwand bedeuten würde. Dies ist zunächst für die überwiegend deutschsprachigen Gemeinden der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland der Fall. Ihnen kann nicht zugemutet werden, den amtlichen Verkehr auch in der französischen Sprache zu gewährleisten. Daher sind in der Verwaltungsregion Seeland nur die Gemeinden Biel und Leubringen an die Zweisprachigkeit gebunden (vgl. Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 3 KV). Die beiden Gemeinden sind bereits nach geltendem Verfassungsrecht (Gemeinden des zweisprachigen Amtsbezirks Biel) zweisprachig. Sodann muss auch für die beiden deutschsprachigen Gemeinden des französischsprachigen Amtsbezirks Berner Jura – Schelten und Seehof – eine Ausnahmeregelung gelten. Danach sind die beiden Gemeinden von der Pflicht entbunden, den amtlichen Verkehr in französischer Sprache abzuwickeln.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 6 (vgl. Ziffer 11.3 nachfolgend) verwiesen.

11.3 Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3 Absatz 2

Der Kanton gliedert sich neu in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise, Amtsbezirke und Gemeinden.

Artikel 5 Absatz 1

Mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung werden die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise in der Organisation des Kantons wichtiger als die Amtsbezirke. Es ist deshalb sinnvoll, den Berner Jura nicht mehr nach den Amtsbezirken zu definieren sondern als Verwaltungsregion. Die territoriale Zusammensetzung ändert dabei nicht.

Artikel 6 Absatz 2

Die Neuformulierung von Art. 6 Abs. 2 KV ist weitgehend eine sprachlich-formale Anpassung an die Begrifflichkeit der neuen Verwaltungsorganisation. Bst. a und c enthalten keine materiellen Änderungen: Wie bis anhin werden im Gebiet des Berner Juras – neu: Verwaltungsregion Berner Jura - das Französische (Abs. 2 Bst. a) und in den bisherigen deutschsprachigen Amtsbezirken - neu in die drei Verwaltungsregionen Mittelland, Emmental-Oberaargau, Berner Oberland zusammengefasst – das Deutsche die Amtssprache sein (Abs. 2 Bst. c). Eine eigentliche materielle Neuerung enthält lediglich Abs. 2 Bst. b. Diese Vorschrift bestimmt – dem klar geäußerten politischen Willen entsprechend - dass die Verwaltungsregion Seeland zweisprachig ist, mithin das Deutsche und das Französische Amtssprachen sind.

Artikel 6 Absatz 3

Die Verwaltungsregion Seeland ist die einzige Verwaltungsregion, die zwei Amtssprachen aufweist, also „gleichberechtigt“ zweisprachig ist. Die Zweisprachigkeit erstreckt sich zunächst klarerweise auf die Ebene der Verwaltungsregion. Dies kann – aus rein praktischen Gründen – jedoch nicht bedeuten, dass jede regionale Verwaltungsstelle die Zweisprachigkeit vollumfänglich gewährleistet. So wäre es beispielsweise mit Art. 6 Abs. 3 KV vereinbar, wenn eine speziell geschaffene Aussen- oder Zweigstelle einer regionalen Verwaltungsbehörde (z.B. Zweigstelle des Betreibungs- und Konkursamtes) nicht zweisprachig geführt würde. Die Verfassung garantiert lediglich, dass Bürgerinnen und Bürger für sämtliche in die Zuständigkeit der Verwaltungsregion Seeland fallenden Aufgabenbelange an eine zweisprachig geführte Amtsstelle gelangen können. Wo diese sich im Regionsgebiet örtlich genau befindet, schreibt die Verfassung nicht vor.

Aus technisch-praktischen Gründen sind weitere Einschränkungen der Zweisprachigkeit zulässig. So werden künftig weder das elektronische Grundbuch (Capitastra), noch das elektronische Handelsregister, noch die Geschäftskontrolle des Betreibungs- und Konkurswesens zweisprachig geführt werden können:

Würde das *Grundbuch* zweisprachig geführt, müsste jeder Eintrag automatisch konvertiert werden, damit es jederzeit möglich wäre, einen Auszug in beiden Sprachen ausdrucken zu können. Sämtliche zu verwendenden Einschreibungen müssten in Codelisten standardisiert vorgegeben werden. Einträge in freiem Text wären nicht mehr möglich, was die Handlungsfreiheit der Grundbuchämter massiv einschränken würde. Die präzise Umschreibung dinglicher oder realobligatorischer Rechte im Hauptbuch ist im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz höher zu gewichten als im Einzelfall bloss annähernd exakte Definitionen aus standardisierten Textvorgaben. Ein manueller Eintrag in beiden Sprachen ist ebenfalls nicht denkbar. Einerseits würde der Aufwand unverhältnismässig und die Fehlerquellen würden erheblich ansteigen. Zudem entstünde eine Rechtsunsicherheit, indem unklar bliebe, welcher Eintrag bei Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Eintrag massgebend sein sollte. Bereits heute wird das Grundbuch im Kreisgrundbuchamt II Biel-Nidau ausschliesslich in deutscher Sprache geführt, wie auch zuvor im Grundbuch des Amtsbezirkes Biel. Würde von diesem Grundsatz Abstand genommen, müsste die Software zu Capitastra neu geschrieben und die Grundbuchführung zur Verwendung kompromissweise standardisierter Textbausteine gezwungen werden. Es entstünden erhebliche Kosten.

Ähnlich verhält es sich mit den Geschäftskontrollen des Betriebs- und Konkurswesens und des Handelsregisterwesens. Ein Geschäft erhält bei dessen Aufnahme in die Geschäftskontrolle seine Sprache (Deutsch oder Französisch). Auszüge können dann jeweils nur in dieser „Geschäftssprache“ dem System entnommen werden. Insofern ist auch in diesen Bereichen eine totale Zweisprachigkeit technisch kaum möglich, oder zumindest nicht mit vernünftigem Aufwand zu finanzieren.

Nicht zum vornherein klar war, was für die kommunale Ebene zu gelten hat. Würde für den amtlichen Verkehr auf kommunaler Ebene die Zweisprachigkeit vorgeschrieben, hätte dies allerdings für das Gros der praktisch rein deutschsprachigen Gemeinden des Seelandes unzumutbare Konsequenzen. Sie müssten in ihrer Verwaltung die schriftliche und mündliche Kommunikationsfähigkeit in französischer Sprache sicherstellen, obwohl dies von Einwohnerinnen und Einwohner selten bis nie beansprucht würde. Daher erscheint es richtig und mit der Intention der gleichberechtigten Zweisprachigkeit auf der regionalen Ebene durchaus vereinbar, nur jene Gemeinden an die Zweisprachigkeit zu binden, die bereits aufgrund des heutigen Verfassungsrechts zweisprachig sind. Dies gilt einzig für die beiden Gemeinden des – nach geltendem Verfassungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Bst. b) -zweisprachigen Amtsbezirkes Biel: Biel und Leubringen. Falls andere Gemeinden der Region – z.B. aufgrund eines Zuwachses französischsprachiger Einwohnerinnen und Einwohner – der Zweisprachigkeit in ihrem amtlichen Verkehr weitergehend Rechnung tragen wollen, steht ihnen dies aufgrund der Klausel von Art. 6 Abs. 4 KV (entspricht Abs. 3 im geltenden Recht) jederzeit offen.

Artikel 68 Absatz 1

Es muss eine sprachliche Anpassung erfolgen, da es mit der Umsetzung der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung keine Bezirksverwaltung mehr geben wird. Die gewählte Formulierung entspricht dem Sinn der Bestimmung, nämlich dass Kantonsangestellte sowohl der zentralen als auch der dezentralen kantonalen Verwaltung nicht im Grossen Rat Einsitz nehmen dürfen. Inhaltlich erfolgt keine Änderung gegenüber dem heutigen Recht.

Artikel 93 Absatz 1

In der geltenden Fassung werden die Amtsbezirke als Verwaltungseinheiten des Kantons definiert. Neu werden es Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise sein. Gleichzeitig werden die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise als „*ordentliche*“ Verwaltungseinheiten bezeichnet. Dies entspricht der Formulierung im Organisationsgesetz (OrG)¹. Damit soll ausgedrückt werden, dass die Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise grundsätzlich die Verwaltungseinheiten bilden, Ausnahmen jedoch in begründeten Fällen zulässig sind.

Artikel 93 Abs. 2

Wahlkörper für die Wahl von Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sind neu die Stimmberechtigten des Verwaltungskreises.

Artikel 93 Absatz 3

Auf die bisherige Aufzählung von Aufgaben wird verzichtet. Die Aufzählung von Aufgaben in der Verfassung ist nicht stufengerecht. Eine Änderung der in der Verfassung zitierten Aufgaben müsste jeweils zu einer Verfassungsänderung führen. Die Aufgaben werden in der Gesetzgebung definiert.

Artikel 93 Absatz 4

Es gibt keine Bezirksbehörden mehr, hingegen muss die Möglichkeit geschaffen werden, durch Gesetzesbestimmung die Volkswahl von Regional- oder Kreisbehörden zu ermöglichen.

¹ BSG 152.01

Artikel 93 Absatz 5

Die Amtsbezirke sind insbesondere für die Wahl des Grossen Rates nach wie vor von Bedeutung. Sie werden deshalb in der Kantonsverfassung erwähnt (vgl. Art. 3 Abs. 2 KV). Ihre Umschreibung erfolgt – wie jene der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise – durch das Gesetz.

12. Änderung der Gesetzgebung

12.1 Grundsätzliche Bemerkungen zur Methodik

Die grösste Auswirkung der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung zeigt sich bei den Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Es wurde deshalb beschlossen, eine Totalrevision des Gesetzes vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter vorzunehmen und die weitere Gesetzesänderungen, welche durch die Reform bedingt sind, in Form von indirekten Änderungen in dieser Gesetzesvorlage unterzubringen. Die Vorlage wird dadurch relativ lang, weil die Reform zahlreiche Gesetzesänderungen bedingt. Allerdings erleichtert dieses Vorgehen die Übersichtlichkeit, indem in einer Vorlage klar ersichtlich wird, welche Änderungen durch die Reform hervorgerufen werden.

12.2. Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Artikel 1

An Anfang des Gesetzes soll eine Aussage über die Stellung der Regierungsstatthalterin und des Regierungsstatthalters gemacht werden. Dies erleichtert Bürgerinnen und Bürgern das Verständnis der Organisationsstruktur der dezentralen Verwaltung des Kantons.

Die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfolgt neu im Verwaltungskreis und nicht mehr im Amtsbezirk.

Artikel 2

Die Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen weisen keinen eigentlichen Hauptort mehr auf (vgl. vorne I.5.e). Der Regierungsrat bestimmt den Sitz des Regierungsstatthalteramtes. Dies ermöglicht, der Planungserklärung des Grossen Rates vom 28. April 2004 bestmöglich nachzuleben, wonach die bestehenden baulichen Infrastrukturen weitgehend weiter genutzt und auf Neubauten verzichtet werden soll.

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter hat im Verwaltungskreis zu wohnen, in welchem sie bzw. er gewählt wurde. Dies gebietet bereits die spezifische Funktion und Aufgabe dieser Magistratsperson. Es ist aber auch für Krisensituationen von Bedeutung, damit gerade in solch schwierigen Zeiten die Führungs- und Koordinationsaufgaben optimal wahrgenommen werden können.

Artikel 3

Wählbar soll eine Person sein, wenn sie über das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verfügt. Auf weitere Wahlvoraussetzungen wurde bewusst verzichtet, weil es sich angesichts des breiten Aufgabenfeldes als praktisch unmöglich erwiesen hat, geeignete Wahlvoraussetzungen zu definieren. Auch auf die Umschreibung eines Anforderungsprofils wurde verzichtet, weil ein solches lediglich deklaratorischen Charakter hätte und nicht durchsetzbar wäre.

Artikel 4

Aus Gründen der politischen Legitimation soll die Stellvertretung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters für die wichtigsten Aufgaben grundsätzlich durch eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter eines benachbarten Verwaltungskreises, also ebenfalls einer Person die in einer Volkswahl ernannt wurde, sichergestellt werden. Für die übrigen, insbesondere die eher administrativen Aufgaben, kann dagegen wie bisher die Stellvertretung auch durch Mitarbeitende des Regierungsstatthalteramtes wahrgenommen werden. Wenn die ordentliche Stellvertretung verhindert ist, kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertretung ernennen.

Artikel 6

Wie bisher unterstehen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter der Aufsicht durch den Regierungsrat. Aus Gründen der Praktikabilität übt er diese Aufsicht durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion administrativ, fachlich und organisatorisch mit einem Führungsgremium geführt. Die JGK kann wie bisher den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern verbindliche generelle Weisungen erteilen. Dieses Weisungsrecht bezieht sich jedoch nicht auf die Behandlung des einzelnen Geschäftes, insbesondere nicht im Verwaltungsjustizverfahren.

Artikel 7

Angesichts des breiten Aufgabenfeldes der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist für geeignete Aus- und Weiterbildung zu sorgen. Dies ist eine Aufgabe der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion .

Artikel 8

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sind Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates im Verwaltungskreis. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Regierungsrat über ihre bedeutenden Tätigkeiten sowie über besondere Ereignisse im Verwaltungskreis informiert wird. Dazu erstatten sie jährlich Bericht.

Artikel 9

Hier werden die hauptsächlichen Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter umschrieben. Da der Aufgabenbereich sehr breit gefächert ist, wird im übrigen auf die besondere Gesetzgebung verwiesen.

Artikel 10

Mit dieser Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter eine ausgesprochene Koordinations- und Informationsaufgabe wahrzunehmen haben.

Artikel 11

Wie bereits unter dem geltenden Recht werden die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für öffentliche Ordnung und Sicherheit im Verwaltungskreis sorgen müssen. Dazu stehen ihnen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Sie haben die zu treffenden Massnahmen in Absprache mit den Gemeinden und zuständigen kantonalen Stellen zu treffen.

Artikel 12

Auch wenn einige Aufgaben im Strafvollzug von den Regierungsstatthalterämtern an die Zentralverwaltung verschoben werden, verbleiben ihnen zahlreiche Vollstreckungs- und Rechtshilfeaufgaben. Neu erwähnt wird ebenfalls die Amtshilfe, die bereits heute gewährt wird, im Gesetz aber noch nicht verankert war. Die Rechtshilfe umfasst begrifflich auch die Amtshilfe, die ausdrückliche Erwähnung der Amtshilfe schafft jedoch mehr Klarheit.

Artikel 13

Der Kanton hat den Regierungsstatthalterämtern die nötige Infrastruktur und Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verfügung zu stellen.

Artikel 14

Grundsätzlich können die einzelnen Regierungsstatthalterämter Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des eigenen Personals in einer Geschäftsordnung selber bestimmen. Um dennoch eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten, muss die Geschäftsordnung von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion genehmigt werden.

Artikel 16

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist das alte Gesetz aufzuheben.

Artikel 17

Das neue Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter soll nur dann in Kraft treten, wenn die der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung zugrunde liegende Änderung der Kantonsverfassung vom Stimmvolk angenommen wird. Die Inkraftsetzung soll auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 18

Mit dem neuen Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wird ein bedeutender Teil der Organisationsstruktur des Kantons festgelegt. Es soll deshalb gleichzeitig mit der Verfassungsänderung der obligatorischen Volksabstimmung unterbreitet werden. Diese Unterstellung der Gesetzesvorlage unter das obligatorische Referendum erfordert gemäss Artikel 61 Absatz 2 der Kantonsverfassung einen Beschluss des Grossen Rates mit einem qualifizierten Mehr von 120 Mitgliedern.

12.3 Änderung weiterer Gesetze**12.3.1 Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG)²**Artikel 17

Neu sind auch Publikationen der Verwaltungskreise in den Amtsanzeigern vorzunehmen

12.3.2 Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)³Artikel 10 und 11

Da neu auch Wahlen in den Verwaltungskreisen durchgeführt werden müssen, sind die Verwaltungskreise im Gesetz auch zu nennen.

Artikel 43a

Die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfolgt nicht mehr in den Amtsbezirken sondern in den Verwaltungskreisen.

² BSG 103.1

³ BSG 141.1

Art. 48

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da die Wahl der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Zivilstandsbeamten nicht mehr durch das Stimmvolk erfolgt.

Art. 69

Anpassung an die neue Verwaltungsorganisation.

Art. 77 b und 77 c

Bei Art. 77 b Buchstabe e und 77 c Buchstabe c sind nur noch Regierungsstatthalterwahlen betroffen. Bezirksbeamte gibt es nicht mehr.

Art. 93

Die Betreibungs- und Konkursbeamten sowie die Zivilstandsbeamten werden nicht mehr durch das Volk gewählt. In Absatz 2 ist der Hinweis auf Absatz 3 zu streichen, da dieser aufgehoben wird.

12.3.3 Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)⁴Art. 3a

Es gibt nur noch eine zentrale und eine dezentrale kantonale Verwaltung. Es gibt keine Bezirksverwaltung mehr.

12.3.4 Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG)⁵Art. 20

Es gibt keine Bezirksverwaltung mehr.

3. Amtsbezirke

Der Titel des Abschnittes muss angepasst werden. Es gibt zwar keine Bezirksverwaltung mehr, doch die Amtsbezirke als solche bleiben bestehen.

Art. 38

Neu sind nicht mehr die Amtsbezirke sondern die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons. Da nunmehr sowohl die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk, einem Verwaltungskreis und einer Verwaltungsregion in Anhängen geregelt wird, ist in Artikel 38 Absatz 3 zu präzisieren, in welchem Anhang die Zugehörigkeit umschrieben wird.

Art. 39

Die Bestimmungen über die Bezirksverwaltung können aufgehoben werden.

4. Dezentrale kantonale Verwaltung

Mit der Schaffung neuer ordentlicher Verwaltungseinheiten müssen diese in einem besonderen Abschnitt geregelt werden.

⁴ BSG 151.21

⁵ BSG 152.01

Art. 39 a

Dieser Artikel definiert die neuen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise und umschreibt deren Gebiet sowie die Zuständigkeiten der Behörden dieser Verwaltungseinheiten.

Art. 39 b

Die Aufgaben der Behörden der Verwaltungsregionen und –kreise werden durch die Gesetzgebung definiert.

Art. 40 und 50

Anpassung der Sprachenregelung an die neue Verwaltungsorganisation; vgl. vorne I.6.

Anhang II (neu)

In diesem Anhang werden die Gemeinden den einzelnen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreisen zugeordnet. Vgl. dazu vorne I.5.

12.3.5 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁶Art. 32 und 34

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

12.3.6 Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)⁷Art. 2, 63 Absatz 2 und 71 Absatz 2

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

12.3.7 Notariatsgesetz vom 28. August 1980⁸Art. 5 Absatz 3

Auf die Beeidigung der Notarinnen und Notare durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter wird verzichtet.

12.3.8 Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)⁹Art. 77 Absatz 2

Die Zustellung erfolgt direkt an die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Das Regierungsstatthalteramt wird nur noch mit einer Kopie informiert.

⁶ BSG 155.21

⁷ BSG 161.1

⁸ BSG 169.11

⁹ BSG 170.11

12.3.9 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁰

Art. 7

Die Bestimmung über die Überwachung der Auslosung von Anleihensgülden und der Tilgung abbezahlter Titel kann aus dem Aufgabenbereich der Regierungsstatthalterämter gestrichen werden. Im Kanton Bern gibt es keine Gülden.

Art. 16a, 39 und 63

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

Art. 103 und 111

Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, um weitere terminologische Verbesserungen vorzunehmen. Wo die Gesetzgebung bisher die Zuständigkeit des „*Grundbuchverwalters*“ bestimmte, wird sie nun dem „*Grundbuchamt*“ zuerkannt, was sinnvoller ist.

Art. 114

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

Art. 122

Die Grundbuchführung wird neu regional organisiert. Damit wird die Grundbuchführung effizienter und die Vereinheitlichung der Praxis wird gefördert. Da die Verwaltungsregionen keinen Hauptort (vgl. vorne I.5.e) haben, hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Sitz des regionalen Grundbuches zu bestimmen. Sie wird dies unter Berücksichtigung des Willens des Grossen Rates tun, indem bestehende Infrastrukturen genutzt und wirtschaftliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Über die vorgesehenen Standorte wird in Ziffer 8.2.1 orientiert. Gestützt auf die Grösse gewisser Regionen kann es sinnvoll sein, Zweigstellen des regionalen Grundbuchamtes zu bestimmen. Da es sich dabei um eine rein organisatorische Massnahme handelt, soll die Schaffung von Zweigstellen in der Kompetenz der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion liegen. Mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung wird NEF auch in den Ämtern der dezentralen kantonalen Justizverwaltung eingeführt. Die Grundbuchämter werden jährliche Leistungsvereinbarungen mit der JGK abschliessen. Darin enthalten wird auch der jeweilige Stellenetat sein. Die Kompetenz zur Bestimmung der Anzahl von Grundbuchverwaltern liegt deshalb implizite bei der JGK.

Zufolge der Grösse der regionalen Grundbuchämter wird es mehrere Grundbuchverwalterinnen oder Grundbuchverwalter pro Amt geben. Eine oder einer davon wird die Geschäftsleitung übernehmen müssen. Die JGK wird die Geschäftsleitungen gestützt auf die Eignung der vorhandenen Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter bestimmen.

Art. 122a und 123

Diese beiden Artikel können zufolge der neuen Regelung in Art. 122 aufgehoben werden.

Art. 124

Die JGK führt nicht mehr alle Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter direkt, sondern nur noch die geschäftsleitenden Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter.

¹⁰ BSG 211.1

Art. 125

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen. Zudem gibt es im Bereich der Grundbuchämter keine Beamten mehr. Der Hinweis darauf kann deshalb aufgehoben werden.

Art. 132 Absatz 2

Mit der Schaffung von Verwaltungskreisen rechtfertigt es sich nicht mehr, die Auswahl der Personen, die als Ausrufer bezeichnet werden können, auf den Amtsbezirk zu beschränken. Mit der neuen Formulierung erfolgt eine Öffnung des Personenkreises.

Art. 139

Es wird künftig nur noch ein kantonales Handelsregisteramt geben. Die Bestimmungen von Art. 139 sind entsprechend anzupassen. Geführt wird nur die Geschäftsleitung des Handelsregisteramtes, nicht sämtliche Handelsregisterführerinnen und –führer; deren Führung obliegt der Geschäftsleitung. In Analogie zu den Grundbuchämtern wird die Kompetenz zur Regelung der Organisation des Handelsregisteramtes der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen.

Art. 162

Die Funktion des „Amtsschreibers“ gibt es schon seit längerem nicht mehr.

Art. 170

Die Kompetenz, einen besonderen Grundbuchverwalter zu ernennen, wird der JGK übertragen. Sie ist für die Ernennung der ordentlichen Grundbuchverwalter zuständig. Es macht deshalb keinen Sinn, die Ernennung eines ausserordentlichen Grundbuchverwalters für die Bereinigung dem Regierungsrat zuzuerkennen.

Art. 176

Diese Bestimmung macht keinen Sinn. Die darin enthaltene Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Spezialgesetzgebung.

12.3.10 Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)¹¹

Art. 38 Absatz 5

Auf die Vereidigung der Fachrichterinnen und Fachrichter wird verzichtet.

12.3.11 Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)¹²

Art. 6 und 14

Anpassung an die neue Terminologie.

¹¹ BSG 213.316

¹² BSG 215.124.1

12.3.12 Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)¹³

Art. 1

Anpassung an die neue Terminologie.

Art. 7

Auf die Anhörung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters wird verzichtet, da dieses Gebiet nicht zu den Kernaufgaben der Regierungsstatthalterämter zählt.

Art. 15

Textliche Vereinfachung indem Grundbuchverwalter durch Grundbuchamt ersetzt wird.

12.3.13 Gesetz vom 18. März 1992 über die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)¹⁴

Art. 18

Anpassung an die neue Verwaltungsstruktur.

12.3.14 Gesetz vom 15. Januar 1996 über amtliche Vermessungen (AVG)¹⁵

Art. 47 Absatz 1 und 51

Textliche Vereinfachung indem Grundbuchverwalterin/Grundbuchverwalte“ durch Grundbuchamt ersetzt wird.

12.3.15 Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO)¹⁶

Art. 39 Absatz 3

Der Terminus „Bezirk“ ist in diesem Zusammenhang irreführend, weil er sich nicht auf den Amtsbezirk sondern den Gerichtskreis bezieht.

Art. 106 und 121

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen sowie an die Terminologie der Kantonsverfassung.

¹³ BSG 215.126.1

¹⁴ BSG 215.326.2

¹⁵ BSG 215.341

¹⁶ BSG 271.1

12.3.16 Einführungsgesetz vom, 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)¹⁷

Art. 1

Das Betreibungs- und Konkurswesen wird neu in fünf statt bisher vier Regionen eingeteilt. Diese Regionen entsprechen territorial den neuen Verwaltungsregionen.

Art. 2

Bisher bestimmte das Gesetz den Sitz der Betreibungs- und Konkursämter. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion konnte den Sitz der Dienststellen bestimmen. Mit der neuen Gesetzgebung soll die Standortbestimmung flexibilisiert werden. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion rechtfertigt sich, da es sich bei der festlegung des Sitzes um eine reine Organisationsfrage handelt.

Art. 5

Bisher ernannte der Regierungsrat die Betreibungs- und Konkursbeamten auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die Ernennungskompetenz soll der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen werden.

12.3.17 Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)¹⁸

Art. 165 Absatz 2

Nach der heutigen Regelung hat die Untersuchungsbehörde dem Regierungsstatthalteramt die Akten zu überweisen, wenn die Legalinspektion keinen Hinweis auf eine strafbare Handlung ergeben hat. Diese Aktenüberweisung ist unnötig. Die Legalinspektion wird im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Untersuchungsbehörde durchgeführt. Ergibt dieses keine Hinweise auf strafbare Handlungen, wird dem Verfahren keine Folge gegeben und die Akten können bei der Untersuchungsbehörde abgelegt werden. Die Kostenliquidation erfolgt dann nach Strafverfahren, wie dies bei Einstellungen bzw. Aufhebungen von Verfahren üblich ist. Die neue gesetzliche Regelung entspricht zudem dem bereits heute praktizierten Vorgehen.

Art. 436 Absätze 2 und 3

Mit dem geltenden Verfahren ist das Regierungsstatthalteramt lediglich eine Durchgangsstelle, welche ein Gesuch entgegennimmt und an die zuständige Stelle weiterleitet. Dieses Verfahren ist unnötig und wird vereinfacht, indem das Gesuch direkt der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zugestellt wird. Bei Bedarf kein diese einen Bericht des Regierungsstatthalteramtes einholen.

12.3.18 Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)¹⁹

Mit dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB bleibt einzig der tageweise Vollzug eine besondere Vollzugsform gemäss Bundesrecht. Nach Art. 16 SMVG können Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen in der besonderen Vollzugsform des tageweisen Vollzugs vollzogen werden. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Wohnsitz der verurteilten Person ist

¹⁷ BSG 281.1

¹⁸ BSG 321.1

¹⁹ BSG 341.1

im Bereich des tageweisen Vollzugs zuständig für die Bewilligung, das Aufgebot, den Widerruf und die Unterbrechung.

Bis dato entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter über die Gewährung des Vollzugs in der Form der gemeinnützigen Arbeit wie auch über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Halbgefängenschaft. Mit dem Inkrafttreten des revidierten AT-StGB wird das Gericht an Stelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit als eigenständige Hauptstrafe anordnen können. Weiter wird die Halbgefängenschaft bei Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Monaten zum sogenannten Regelvollzug.

12.3.19 Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen²⁰

Art. 58

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

12.3.20 Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege(Denkmalpflegegesetz; DPG)²¹

Art. 12 Absatz 2

Die Auflage des Verzeichnisses bei den Regierungsstatthalterämtern macht keinen Sinn mehr. Es reicht, wenn dieses Verzeichnis bei den Gemeinden aufliegt. Eine Auflage bei den Regierungsstatthalterämtern verbessert die Publizität nicht.

12.3.21 Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG)²²

Art. 7, 15 Absätze 1 und 3, 18 Absatz 3, 19 Absatz 1, 20 Absatz 1, 21 Absatz 1, 35 Absatz 1 und 72 Absatz 1

Terminologische Anpassungen an die neuen Verwaltungsstrukturen.

Artikel 15 Absatz 3 wird aufgehoben, weil angesichts der Grösse der Verwaltungskreise ein Führungsorgan auf dieser Ebene als nicht effizient beurteilt wird.

12.3.22 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PoIG)²³

Art. 9 Absatz 1, und Randtitel von Art. 20

Terminologische Anpassungen an die neuen Verwaltungsstrukturen.

²⁰ BSG 410.11

²¹ BSG 426.41

²² BSG 521.1

²³ BSG 551.1

12.3.23 Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen²⁴

Art. 8

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften wird nur noch durch die Polizei- und Militärdirektion wahrgenommen. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter haben in diesem Bereich keine Aufsichtsfunktion mehr.

12.3.24 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)²⁵

Art. 84

Es gibt nur noch ein Handelsregisteramt.

12.3.25 Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung²⁶

Art. 44

Die Strukturen werden den neuen Verwaltungsstrukturen angepasst.

Art. 47

Die Enteignungsschätzungskommissionen erhalten neue (bisher durch die Regierungsstatthalterämter wahrgenommene) Aufgaben, welche in Absatz 3 Buchstaben a bis c umschrieben werden. Die Enteignungsschätzungskommissionen haben sich mit der neuen Aufgabenteilung einverstanden erklärt. Die Revision wird gleichzeitig zum Anlass genommen, die Terminologie zu vereinheitlichen. Es wird nunmehr überall von „*Enteignungsschätzungskommissionen*“ gesprochen an Stelle der bisher auch verwendeten Bezeichnung „*Schätzungskommissionen*“.

Art. 57

Vereinheitlichung der Terminologie. Zuständig ist das Grundbuchamt und nicht die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter.

Art. 58 Absätze 1, 3, 4 und 5

Terminologische Vereinheitlichung. Im übrigen vgl. Art. 57.

12.3.26 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)²⁷

Art. 31 Absatz 3

Die Kompetenz zur Behandlung von Lastenausgleichsklagen wird der Enteignungsschätzungskommission übertragen. Sie liegt nicht mehr beim Regierungsstatthalteramt.

Art. 120 Absatz 2

Vereinheitlichung der Terminologie. Zuständig ist das Grundbuchamt und nicht die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter.

²⁴ BSG 555.1

²⁵ BSG 620.0

²⁶ BSG 711.0

²⁷ BSG 721.0

Art. 122 Absatz 5

Die Kompetenz zur Erledigung der Beschwerde wird den Enteignungsschätzungskommissionen übertragen. Sie verfügen über die bessere Fachkompetenz als das Regierungsstatthalteramt.

Art. 126 Absatz 2

Vgl. Art. 122 Absatz 5.

12.3.27 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau²⁸Art. 23 Absätze 1 und 3

Berichtigung der Bezeichnung der zuständigen Direktion (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion).

Der Bericht wird neu direkt der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingereicht. Das Regierungsstatthalteramt erhält nur noch eine Orientierungskopie. Die bisherige Regelung basierte lediglich auf einem Informationsbedürfnis der Regierungsstatthalterämter. Dieses kann einfacher mit einer Kopie befriedigt werden. Deshalb muss Absatz 3 entsprechend geändert werden.

Art. 25 Auch der beschlossene Wasserplan geht direkt an die BVE. Das Regierungsstatthalteramt wird mit einer Kopie informiert. Gleich wie in Artikel 23 erfolgt die Berichtigung der Bezeichnung der Direktion.

Die Revision wird ferner zum Anlass genommen im ganzen Gesetz die Namensberichtigung vorzunehmen.

12.3.28 Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)²⁹Art. 11

Die allgemeine Überwachung der Gemeinden im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens ist keine Kernaufgabe der Regierungsstatthalterämter; sie kann gestrichen werden, zumal in mehreren Spezialerlassen bereits Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vorgesehen sind (z. B. im Gesundheitsgesetz, in der Lebensmittelgesetzgebung, usw.)

12.3.29 Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)³⁰Art. 5 und 13

Die Regierungsstatthalterämtern nehmen keine Funktionen mehr in diesem Bereich wahr. Künftig sind die Gemeinden und die Volkswirtschaftsdirektion direkt zuständig. Es kann angefügt werden, dass der Verband Bernischer Gemeinden sich positiv zu allen beabsichtigten Kompetenzverlagerungen von den Regierungsstatthalterämtern hin zu den Gemeinden geäußert hat.

²⁸ BSG 751.11

²⁹ BSG 811.01

³⁰ BSG 832.01

Art. 14

Die Meldung von Unzulänglichkeiten hat neu an die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdi-
rektion zu erfolgen.

Art. 22

Die Gemeinden leiten neu die Genehmigungsunterlagen direkt an die Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 24

Die Eröffnung der Plan- oder Anlagengenehmigung erfolgt neu direkt durch die Volkswirt-
schaftsdirektion. Steht die Genehmigung im Zusammenhang mit einer Baubewilligung, erfolgt
die Eröffnung durch die Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung. Damit soll
eine gleichzeitige Eröffnung sichergestellt werden.

Art. 27

Die Betriebsbewilligung wird neu direkt durch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirekti-
on eröffnet und nicht mehr durch das Regierungsstatthalteramt.

Art. 32

Die Strafbestimmung nach kantonalem Recht kann zufolge Wegfalls der Bewilligungspflicht
aufgehoben werden. Es gelten die Strafbestimmungen des Bundesrechts.

12.3.30 Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Einigungsämter³¹Art. 4

Die Struktur der Einigungsämter wird der neuen Verwaltungsstruktur angepasst. Die fünf Eini-
gungskreise entsprechen den neuen Verwaltungsregionen. Somit entfällt die Notwendigkeit, die
Gemeinden den einzelnen Einigungskreisen zuzuordnen.

Art. 5

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

Art. 9

Auf die Vereidigung durch den Regierungsstatthalter wird verzichtet.

Art. 10

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

Art. 13

Anpassung der Nummerierung an die geänderten Artikel.

**12.3.31 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz;
SHG)³²**Art. 46 Absatz 3

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

³¹ BSG 833.21

³² BSG 860.1

12.3.32 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)³³

Art. 41

Neu ist nicht mehr die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Aufsichtsbehörde über die Kaminfegerinnen und Kaminfeger, sondern die Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Diese verfügt über sehr gutes Fachwissen, welches sie zur Übernahme dieser Aufsichtsfunktion prädestiniert.

12.3.33 Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)³⁴

Art. 32 Absatz 1

Die Zuständigkeit zur Abgabe von Angelfischerpatenten geht von den Regierungsstatthalterämtern an die Gemeinden. Der Verband bernischer Gemeinden stimmt dieser Übertragung zu.

Art. 65 und 69 Absatz 1

Anpassung an die neue Zuständigkeit.

12.3.34 Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)³⁵

Art. 28 Absatz 2

Terminologische Anpassung an die neuen Verwaltungsstrukturen.

Art. 34 a

Die bundesrätliche Übergangsfrist für Jetonsapparate und Warengewinnautomaten, die gemäss der Spielbankengesetzgebung des Bundes nicht mehr als Geschicklichkeits-, sondern als Glücksspielautomatengelten gelten, ist am 31. März 2005 abgelaufen. Die Bestimmung ist somit obsolet geworden.

12.3.35 Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)³⁶

Art. 37 Abs. 3

Die Aufsichtsfunktion der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in diesem Bereich wird aufgehoben. Sie gehört nicht zu deren Kernaufgaben.

12.3.36 Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Förderung des Tourismus (TFG)³⁷

Art. 15 Abs. 2

Die Zustellung der Akten an das Regierungsstatthalteramt, welches sie an die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion weiter leitete, macht keinen Sinn, weil das Regierungsstatthalteramt nur eine Durchlaufsfunktion hat. Die Akten werden nunmehr direkt von den Gemeinden an die Volkswirtschaftsdirektion geleitet.

³³ BSG 871.11

³⁴ BSG 923.11

³⁵ BSG 930.1

³⁶ BSG 935.11

³⁷ BSG 935.211

12.3.37 Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993³⁸

Art. 3 Abs. 3

Auf die Bewilligungspflicht von Lotterien gemäss kantonalem Recht wird verzichtet.

Art. 4 Abs. 2

Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 3 Absatz 3 entfällt die Funktion der Regierungsstatthalterämter im Bereich der Kontrolle über die Lotterien.

Art. 18

Wenn in Artikel 3 Absatz 3 auf die bewilligungspflicht für Lotterien nach kantonalem Recht verzichtet wird, muss auch Artikel 18, welcher die Bewilligungsvoraussetzungen regelt, ersatzlos gestrichen werden.

Art. 23

Da keine Bewilligungspflicht für Tombolas und Lottos in geschlossenen Gesellschaften sowie Kleinlottos bis zu vier Spielgängen besteht, ist es unnötig, dies im Gesetz zu erwähnen.

Art. 29

Die Regierungsstatthalterämter haben keine Grundlage mehr für die Erhebung von Gebühren.

Art. 30

Die Regierungsstatthalterämter erlassen im Bereich der Lotterien und Tombolas keine beschwerdefähigen Verfügungen mehr.

Art. 32

Die Regierungsstatthalterämter haben keine Bewilligungskompetenz mehr in diesem Bereich. Somit entfällt deren Kompetenz einen Ausschluss von der Erteilung von Bewilligungen zu verhängen.

13. Auswirkungen auf die Gemeinden

Mit der neuen territorialen Organisation des Kantons werden die Gemeinden in verschiedener Hinsicht betroffen:

13.1 Kreis bzw. Regionenzugehörigkeit

Durch die Bildung neuer Organisationseinheiten der dezentralen kantonalen Verwaltung (Regionen, Verwaltungskreise) können Gemeinden einer andern Region zugeteilt werden als bisher. Dies ist vorwiegend der Fall in den Verwaltungsregionen Mittelland, Emmental-Oberaargau und Seeland. Es kann im Einzelnen auf Ziffer 5 dieser Vorlage verwiesen werden.

Durch die neuen örtlichen Zuständigkeiten der dezentralen kantonalen Verwaltung können bestehende, gut funktionierende Verbindungen zwischen Gemeinden und den heute für sie zuständigen kantonalen Verwaltung unterbrochen werden. Es wird in vielen Fällen notwendig sein, neue Beziehungsnetze aufzubauen. Dies wird vorwiegend auf die Regierungsstatthalterämter zutreffen. Durch die Vergrösserung des Perimeters der Zuständigkeit der Regierungsstatthalterämter kann sich eine geringere Betreuungsintensität ergeben.

³⁸ BSG 935.52

Für die Gemeinden könnte sich das Bedürfnis ergeben, andere kommunale Strukturen oder die interkommunale Zusammenarbeit im Verhältnis zu der neuen kantonalen Verwaltungsstruktur zu hinterfragen und anzupassen.

13.2 Erweiterung des Aufgaben

Mit der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und der damit einhergehenden Überprüfung der Aufgaben der Regierungsstatthalterämter erfolgt in einigen Gebieten eine Verlagerung der Zuständigkeit vom Regierungsstatthalteramt hin zu den Gemeinden. Dies ist beispielsweise der Fall bei den Bewilligungen für das Aufstellen von Waren- und Dienstleistungsautomaten (Artikel 6 Automatenverordnung)³⁹ oder beim Entzug und der Abgabe von Angelfischerpatenten (Artikel 32 und 65 Fischereigesetz)⁴⁰. In andern Bereichen geht eine bisher zwischen Regierungsstatthalteramt und Gemeinde aufgeteilte Funktion in die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde über. Diese Veränderungen sind für die Gemeinden zu verkraften, da sie nur unwesentlichen Zusatzaufwand verursachen bzw. der Aufwand durch Gebühreneinnahmen gedeckt ist. Der Verband bernischer Gemeinden ist zu den vorgesehenen Aufgabenübertragung konsultiert worden und hat ihnen zugestimmt..

13.3 Verlust von Arbeitsplätzen und Lehrstellen

Nicht zu verschweigen ist, dass durch die dezentrale Konzentration von kantonalen Verwaltungen in gewissen Gemeinden Arbeitsplätze und Lehrstellen verloren gehen werden. Diese negative Auswirkung ist aufgrund der Stossrichtung der Reform unvermeidlich, wird jedoch dadurch abgeschwächt, dass der Grosse Rat verlangt hat, dass bestehende Infrastrukturen soweit möglich weitergenutzt werden und auf den Bau neuer Verwaltungszentren zu verzichten sei. Die dezentrale Konzentration fällt somit geringer aus als bei einer konsequenten Konzentration der dezentralen kantonalen Verwaltung an wenigen Standorten.

14. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung führt zu einer moderneren, schlanken und kostengünstigeren Verwaltung. Dies hat einen positiven Einfluss auf die Volkswirtschaft. Dabei ist hervorzuheben, dass die Reform in bestimmten Bereichen auch zur Vereinfachung administrativer Abläufe führt. Wege zur Erlangungen von Bewilligungen werden verkürzt, die Anzahl involvierter Stellen wird reduziert.

15. Auswirkungen auf die Sparmassnahmen

Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung ist auch Bestandteil des Projektes SAR. Sie wird eine jährlich wiederkehrende Einsparung von rund 7,5 Mio. Franken bringen (vgl. vorne Ziffer 9).

³⁹ BSG 817.015

⁴⁰ BSG 923.11

16. Richtlinien der Regierungspolitik 2003 - 2006

Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung weist Bezüge zu 2 Hauptzielen der Richtlinien der Regierungspolitik 2003 – 2006 auf:

a) Strategisches Hauptziel Haushaltsanierung

Als eine der Massnahmen zur Haushaltsanierung wird die Weiterführung der strategischen Aufgabenüberprüfung (SAR) genannt. Im SAR-Bericht (Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 4. September 2002) wird für die dezentrale Gerichts- und Justizverwaltung im Projekt „Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung“ und „Justizreform“ eine Sparvorgabe von 30 Stellen bzw. 3 Mio. Franken jährlich gesetzt.

Für die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und die Justizreform insgesamt hat der Regierungsrat ein Einsparungspotenzial von 8 – 12 Mio. Franken vorgegeben.

b) Legislaturziel „Zusammenhalt im Kanton festigen“

Dieses Ziel wird in den Richtlinien wie folgt umschrieben: „Der Zusammenhalt im Kanton ist trotz schwieriger Rahmenbedingungen zu festigen.“ Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung ist somit in den Gesamtzusammenhang des Anliegens, die Bedürfnisse der Agglomerationen und des ländlichen Raums angemessen zu befriedigen, zu stellen.

Das vom Grossen Rat gewünschte und mit dieser Vorlage umgesetzte Modell 5/8+ führt zu einer deutlichen Stärkung der Agglomerationen, behält aber die Regierungsstatthalterämter bei und führt auch nicht zu einer vollständigen Zentralisierung der Dienstleistungserbringung innerhalb der Verwaltungsregionen.

17. Umsetzung der Planungserklärungen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat sich am 28. April 2004 für ein sogenanntes Modell 5/8+ ausgesprochen und in diesem Zusammenhang eine Reihe von Planungserklärungen verabschiedet (vgl. vorne Ziffer 1). Mit der vorliegenden Vorlage werden diese Planungserklärungen wie folgt umgesetzt:

- Bildung von 5 Verwaltungsregionen und mindestens 8 Verwaltungskreisen auf der Basis der Wahlkreiseinteilung, wobei Abweichungen möglich sind.

Dieser Planungserklärung wird teilweise entsprochen. Die Wahlkreiseinteilung hat sich aber nur teilweise als taugliche Grundlage erwiesen. Zu prüfen sein wird nach der Beschlussfassung über das vorliegende Reformvorhaben, ob in der Folge die Grossrats-Wahlkreise angepasst werden sollen.

- Bildung von 5 Verwaltungsregionen Oberland, Emmental-Oberaargau, Berner-Mittelland, Seeland und Berner Jura.

Diese Planungserklärung ist erfüllt.

- Verwaltungsregion Seeland gleichberechtigt zweisprachig

Diese Planungserklärung ist erfüllt.

- Aufgabenerfüllung innerhalb der Region, ohne generelle Konzentration am Hauptort. Bisherige Infrastrukturen an verkehrsmässig gut erschlossenen Standorten sind prioritär zu nutzen, und auf den Bau neuer Verwaltungszentren ist zu verzichten.

Diese Planungserklärung ist erfüllt, soweit dies möglich ist. Es werden keine grösseren regionalen Verwaltungszentren erstellt, doch sind z. T. neue räumliche Infrastrukturen erforderlich. Auf die Bezeichnung von Hauptorten der Regionen wird verzichtet.

- Die Garantien gemäss Sonderstatutgesetz sind zu berücksichtigen.

Diese Planungserklärung ist erfüllt. Die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung hat keinen Einfluss auf das Sonderstatutgesetz.

- Die wesentlichen der heutigen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter werden in den Verwaltungskreisen wahrgenommen.

Diese Planungserklärung ist erfüllt. Es erfolgte eine detaillierte Überprüfung aller bisherigen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter.

- Die Mitarbeitenden in den Verwaltungsregionen sind den fachlich zuständigen Stellen der Zentralverwaltung unterstellt.

Diese Planungserklärung ist sinngemäss erfüllt. Selbstverständlich sind nicht alle Mitarbeitenden direkt den fachlich zuständigen Stellen der Zentralverwaltung unterstellt. Die Verwaltungsstellen in den Verwaltungsregionen sind aber nicht autonom.

- Den Verwaltungskreisen steht ein von den Stimmberechtigten gewählter Regierungsstatthalter bzw. eine von den Stimmberechtigten gewählte Regierungsstatthalterin vor.

Diese Planungserklärung ist erfüllt.

- Die Bezirke (gemeint sind: Verwaltungskreise) sind ungeachtet der heutigen Amtsbezirksgrenzen neu zu bilden unter Berücksichtigung regionaler Interessen, wirtschaftlicher Zusammenhänge, bildungspolitischer Aspekte, Gesundheitsversorgungsaspekte und sprachlicher Gemeinsamkeiten.

Diese Planungserklärung ist sinngemäss erfüllt, wobei deren Tragweite nicht bis ins Letzte ersichtlich ist.

- Für die kantonalen zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten sind geeignete Standorte zu finden unter Berücksichtigung einer guten Versorgung im ländlichen Raum.

Hinsichtlich der Standorte der dezentralen Verwaltungseinheiten ist die Planungserklärung im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der Vorgaben, die sich aus anderen Planungserklärungen ergeben, erfüllt. Die Standorte der heutigen Zentralverwaltung wurden im Rahmen des vorliegenden Projektes nicht generell überprüft, da dies den Rahmen des Projektes bei Weitem sprengen würde.

- Das Reformmodell soll innerhalb von 4 Jahren nach Einführung die Restrukturierungskosten eingespart haben und im jährlichen Betrieb nachhaltige Einsparungen erzielen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass Restrukturierungskosten im vorliegenden Zusammenhang die baulichen Investitionen nicht mit umfassen, da eine vierjährige Amortisationsfrist für derartige Investitionen nicht sachgerecht wäre. Für die übrigen Restrukturierungskosten ist die Planungserklärung erfüllt (vgl. Ziffer 9). Im jährlichen Betrieb ergeben sich nachhaltige und bedeutende Einsparungen.

- Die Kosten und der finanzielle Nutzen der Reform müssen ausgewiesen und sich gegenübergestellt werden.

Diese Planungserklärung ist erfüllt, soweit dies im heutigen Zeitpunkt möglich ist (vgl. Ziffer 9).

18. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

19. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Verfassungsänderung, sowie dem Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter mit indirekten Änderungen zahlreicher Erlasse gestützt auf die vorstehenden Ausführungen zuzustimmen.

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

III. Teil Fragen an die Vernehmlassenden

Die Vernehmlassenden werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äussern:

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Bildung von 5 Verwaltungsregionen und 10 Verwaltungskreisen einverstanden (Ziffer I. 5. der Vorlage)?

Falls nein: Welche Änderungen müssten vorgenommen werden, damit Sie zustimmen können?

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Amtssprachen einverstanden? (Ziffer I. 6. sowie II. 11. der Vorlage)

Falls nein: Welche Änderungen schlagen Sie vor?

3. Sind Sie mit der Festlegung der Aufgaben der Verwaltungsregionen einverstanden? (Ziffer I. 7.b) der Vorlage)

Falls nein:

- Welche Aufgaben sollten zusätzlich in den Verwaltungsregionen wahrgenommen werden?
- Welche der vorgeschlagenen Aufgaben sollten nicht in den Verwaltungsregionen erfüllt werden?

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Aufgaben der Verwaltungskreise (Regierungsstatthalterämter) einverstanden? (Ziffer I. 7c) der Vorlage)

Falls nein:

- Welche Aufgaben sollten zusätzlich durch die Regierungsstatthalterämter wahrgenommen werden?
- Welche der vorgeschlagenen Aufgaben der Regierungsstatthalterämter sollten nicht durch diese wahrgenommen werden? Diesfalls bitte angeben, durch wen die erfüllt werden sollen oder ob auf sie verzichtet werden soll.
- Welche der Aufgaben, auf die gemäss Vorlage verzichtet werden soll, sollen beibehalten werden? Diesfalls bitte angeben, durch wen sie erfüllt werden sollen.

5. Sind Sie mit der vorgesehenen Zentralisierung des Handelsregisterwesens einverstanden?

Falls nein: Welche Lösung ist vorzusehen?

6. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Standorten der Aufgabenerfüllung einverstanden? (Ziffer I. 8. der Vorlage)

7. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung einverstanden? (Ziffer II. 11. der Vorlage)

8. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gesetzgebung einverstanden? (Ziffer II. 12. der Vorlage)